

<b>1.</b>	<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG .....</b>	<b>2</b>
2.1.	INTERNATIONALES .....	2
2.2.	IN DER TÜRKEI .....	4
2.3.	IN DEUTSCHLAND .....	4
2.4.	DIE RECHTSNATUR DER CORPORATE GOVERNANCE REGELN .....	5
<b>3.</b>	<b>CORPORATE GOVERNANCE SYSTEM UND REGELN IN DER TÜRKEI.....</b>	<b>6</b>
3.1.	DIE QUELLEN .....	6
3.2.	DIE HAUPTRECHTEN DER AKTIONÄRE .....	6
3.2.1.	<i>Verlässliches Verfahren für die Registrierung ihrer Kapitalbeteiligungen .....</i>	<i>6</i>
3.2.2.	<i>Veräußerung oder Übertragung von Aktien .....</i>	<i>9</i>
3.2.3.	<i>Rechtzeitige und regelmäßige Offenlegung relevanter, wesentlicher Informationen über das Unternehmen:.....</i>	<i>12</i>
3.2.4.	<i>Teilnahme zur Hauptversammlung und Stimmrecht.....</i>	<i>22</i>
3.2.5.	<i>Vorstandsmitgliedern Wahl und Entlassungsrecht.....</i>	<i>26</i>
3.2.6.	<i>Recht auf einen Gewinnanteil.....</i>	<i>28</i>
<b>4.</b>	<b>CORPORATE GOVERNANCE SYSTEM UND REGELN IN DEUTSCHLAND .....</b>	<b>33</b>
4.1.	DIE QUELLEN .....	33
4.2.	DIE HAUPTRECHTE DER AKTIONÄRE .....	33
4.2.1.	<i>Verlässliches Verfahren für die Registrierung ihrer Kapitalbeteiligungen .....</i>	<i>33</i>
4.2.2.	<i>Veräußerung oder Übertragung von Aktien .....</i>	<i>36</i>
4.2.3.	<i>Rechtzeitige und regelmäßige Offenlegung relevanter, wesentlicher Informationen über das Unternehmen.....</i>	<i>37</i>
4.2.4.	<i>Teilnahme zur Hauptversammlung und Stimmrecht.....</i>	<i>41</i>
4.2.5.	<i>Vorstandsmitgliedern Wahl und Entlassungsrecht.....</i>	<i>45</i>
4.2.6.	<i>Recht auf einen Gewinnanteil.....</i>	<i>46</i>
<b>5.</b>	<b>DER VERGLEICH VON BEIDEN PRINZIPIEN.....</b>	<b>49</b>
5.1.	VERLÄSSLICHES VERFAHREN FÜR DIE REGISTRIERUNG IHRER KAPITALBETEILIGUNGEN ..	49
5.2.	VERÄÜBERUNG ODER ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN.....	50
5.3.	RECHTZEITIGE UND REGELMÄßIGE OFFENLEGUNG RELEVANTER, WESENTLICHER INFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN .....	50
5.4.	TEILNAHME ZUR HAUPTVERSAMMLUNG UND STIMMRECHT .....	51
5.5.	VORSTANDSMITGLIEDERN WAHL UND ENTLASSUNGSRECHT.....	51
5.6.	RECHT AUF EINEN GEWINNANTEIL .....	51
5.7.	ALLGEMEINES .....	51

# 1. Einführung

Seit vielen Jahren haben die türkischen und deutschen Gesellschaften enge Beziehungen. Diese Beziehungen sind in letzten Jahren durch die Investitionen von deutschen Unternehmen in der schnell entwickelnden Ökonomie der Türkei und die Investitionen von den türkischen Gesellschaften in Deutschland noch stärker geworden.

Durch die Globalisierungsbewegungen haben diese Unternehmen eine starke und schnelle Entwicklung geschafft. Ein verlässliches Verfahren ist bei der Regierung diesen Unternehmen wie die ganze Welt notwendig geworden.

Mit der Entwicklung der Ökonomie ist die Zahl von den Privatinvestoren zu den Kapitalmarkten aufgestiegen. Deswegen ist der Schutz von diesen Investoren eine Pflicht geworden um die Verlässlichkeit des Kapitalmarktes zu bilden.

In dieser Arbeit sind die Hauptaktionärenrechten in deutschen und türkischen Corporate Governance Prinzipien beobachtet und vergleicht. Um einen besseren Vergleich zwischen zwei Regulationen mit verschiedenen Methodiken zu machen, ist die Corporate Governance Prinzipien von OECD als Richtlinie verwendet.

Ich soll auch bemerken, dass die Übersetzungen von türkischem Handelsgesetz und Entwurf für neues Handelsgesetz keine offiziellen Übersetzungen sind. Diese Übersetzungen sind bei mir, mit dem Informationsziel gemacht. Die Regeln von Corporate Governance Prinzipien von den türkischen Kapitalmarkten Aufsichtsbehörde sind auf Englisch verwendet, weil ich die offizielle Übersetzung nicht stören will.

## 2. Geschichte und Entwicklung

### 2.1. Internationales

Die Aktiengesellschaften haben seit vielen Jahrhunderten die Hauptrolle bei der ökonomischen und soziologischen Entwicklung gespielt.

Aber in dieser ganze Zeit hat man die Verwaltung dieser Gesellschaften viel kritisiert. Als Beispiel; Adam Smith hat erklärt, dass man von den Aktienunternehmensverwaltern keine gute Verwaltung wie Personenunternehmen erwarten kann, weil das Kapital, das sie verwalten, nicht eigenes Kapital ist. Deswegen hat er erklärt, dass bei diesen Unternehmenstypen immer mehr oder wenig Fahrlässigkeiten und Verschwendungen befinden werden kann.

Im 17. Jahrhundert hat man das erste Beispiel von diesen Gedanken gesehen. Im Jahr 1719 ist man mit dem Insolvenz von „South Sea Company“, „the Bubble Companies Act“ ins kraft getreten und hat das Aktienrecht in England sehr viel geändert.

Im Jahr 1929 hat die große Depression ungefähr 5000 schlecht regierten Banken affektiert und die Insolvenzen haben die ganze Welt ökonomisch zerstört. Deswegen sind in den USA neue Gesetze über Wertpapieren in die Kraft getreten.

Dann haben im Jahr 1970 die zweite Bankenkrise in England, im Jahr 1980 Kreditkrise in USA, im Jahr 1997 die ökonomische Krise in Asien und heutzutage die Mortgage und Kreditkrise<sup>1</sup> in Usa die ganze Welt beeinflusst.

Besonders in den letzten Jahren sind die Unternehmen mit der Globalisierung der Ökonomie „Multinational“ geworden. Das hat die ökonomische Größe von diesen Unternehmen noch gefährlicher gemacht. Die schlechte Verwaltung von diesen Unternehmen, machen viele Personen arbeitslos und stören die Ökonomie der ganzen Welt. Es gibt viele Beispiele für solche Unternehmen<sup>2</sup> und eine der berühmtesten ist ENRON. Mit der Insolvenz von Worldcom und Enron das weltweites Problem bei Unternehmensverwaltung noch klarer gesehen. Nur bei Enron sind 21.000 Mitarbeitern arbeitslos geworden, wenn man mit den Familien gedacht diese

---

<sup>1</sup> Die Schäden der Krise sind am Tag, an dem dieser Arbeit geschrieben ist, noch nicht bestimmt, aber der Senat der USA vorbereitet ein Maßnahmenpaket mit 700 Milliarden Dollars Hilfefund.(Financial Times)

[http://www.ft.com/cms/s/0/07448d80-8aab-11dd-a76a-0000779fd18c.html?nclick\\_check=1](http://www.ft.com/cms/s/0/07448d80-8aab-11dd-a76a-0000779fd18c.html?nclick_check=1)

<sup>2</sup> für die letzten Jahren : <http://www.forbes.com/2002/07/25/accountingtracker.html>

Zahl bedeutet mindestens 50000 geschädigten Personen. Die ökonomischen Schäden sind ungefähr 100 Milliarden Dollars.<sup>3</sup>

Alle diese Erlebnisse haben uns gezeigt, dass die Entscheidungen und Schwierigkeiten über diese Aktiengesellschaften immer mehr Aktionäre einwirken.

Nach diesen Erfahrungen haben viele Länder, Instituten, Vereinen generelle Regeln für Corporate Governance vorbereitet, aber die meisten einflussreichsten Prinzipien hat OECD<sup>4</sup> veröffentlicht. Diese Regeln sind in 1999 akzeptiert und im Jahr 2004 verbessert. OECD ist die Hauptbefürworter von Corporate Governance in der Welt.

## **2.2. In der Türkei**

Mit der Kodifikationsbewegungen über Corporate Governance in ganzer Welt, hat die türkische Kapitalmarktaufsichtsbehörde mit dem Hilfen von Beratern (Türkische Corporate Governance Forum und Istanbul Wertpapieren Börse) Regeln für die Corporate Governance veröffentlicht.

Heutiges Handelsgesetz der Türkei wird wahrscheinlich in ein paar Jahren erneut werden. Einer von Hauptzielen dieses neuen Gesetzes ist zum Corporate Governance Regeln der OECD und Kapitalmarkten Aufsichtsbehörde zu passen.

## **2.3. In Deutschland**

Die ersten Bewegungen für einen Corporate Governance Kodex sieht man im Jahr 1998 mit der Governance Empfehlungen der Schutzvereinigung für Wertpapierenbesitz. Aber im Jahr 2000 haben zwei private Initiativen noch entwickelte Entwürfe vorbereitet. Einer ist „Corporate Governance Grundsätze für börsennotierte Gesellschaften“ von der „Grundsatzkommission Corporate Governance“ (Frankfurter Grundsätze) und der zweite ist „German Code of Corporate Governance“ von der berliner Initiativkreis. Während der

---

<sup>3</sup> <http://news.bbc.co.uk/2/hi/business/1681758.stm>

<sup>4</sup>The Organisation for Economic Co-operation and Development

Frankfurter Kodex noch einen Juristischen Ansatz verfolgt, ist der Berliner Kodex stärker betriebswissenschaftlich vorbereitet.

Die gleichzeitige Existenz von zwei Kodexen ist problematisch gefunden und im Jahr 2000 hat die von der Bundesregierung berufene „Regierungskommission Corporate Governance (Baums-Kommission)“ in ihrem Abschlussbericht die Einsetzung einer weiteren Kommission zur Ausarbeitung eines einheitlichen Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen.

Im Jahr 2001 hat das Bundesministerium der Justiz eine Kommission gebildet und hat diese Kommission Corporate Governance Kodex im 2002 vorbereitet. Diese Kommission ist ständig geblieben und im Jahr 2003 wegen Finanzmarktförderungsgesetz einige Änderungen in Ziffer 6.6 gemacht.

## **2.4. Die Rechtsnatur der Corporate Governance Regeln**

Die Rechtsnatur ist in beiden Länder gleich. Die Corporate Governance Regeln haben kein Gesetzesrecht- oder Verordnungsrechtskraft. Es entsteht auch von Kodex , mindestens noch nicht, kein Gewohnheitsrecht.<sup>5</sup> Diese Regeln haben zwei Funktionen. Erste ist die Rechtsbeschreibung von geltenden Regeln. Solche Regeln zielen, den Vorrang noch verständlich zu machen vor juristischer Präzision.<sup>6</sup>

Die wichtigste Funktion ist die Empfehlung und Anregung für Gesellschaften. Solche Paragraphen in diesen Prinzipien bringen Empfehlungen für Verwaltung der Gesellschaften. Sie sind nicht verbindlich; die Gesellschaften können von diesen Regeln abweichen. Aber die Offenlegung dieser Abweichungen ist eine Pflicht. Das ist mit Transparenzprinzip von Kodex verbunden. Diese Gesellschaften sollen die Abweichungen von den Empfehlungen von Kodex zu den Beobachtern des Kapitalmarktes (Kapitalmarkten Aufsichtsbehörde in der Türkei), zu ihren Aktionären und Anlegern mitteilen. Die Begründung dieser Abweichungen sind in meisten Paragraphen von den türkischen Prinzipien eine Pflicht aber

---

<sup>5</sup> Kort, Michael; Corporate Governance-Fragen der Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei AG, GmbH, und SE; Die Aktiengesellschaft, Heft 5/2008, s. 137

<sup>6</sup> Deutscher Corporate Governance Kodex Kommentierung, Ringleb/Kremer/Lutter v. Werder, 2. Auflage s. 25, Rn: 42

im deutschen Kodex eine Empfehlung. Die Paragraphen ohne Mitteilung und Begründungspflicht sind im Kodex markiert.

### **3. Corporate Governance System und Regeln in der Türkei**

#### **3.1. Die Quellen**

In der Türkei liegen die Quellen der Regeln für Corporate Governance in dem heutigen Handelsgesetz und in der Corporate Governance Regeln der türkischen Kapitalmarktaufsichtsbehörde.

Seit ein paar Jahren ist ein neues Handelsgesetz vorbereitet und jetzt ist der Vorschlag in der Gesetzeskommission des türkischen Parlaments. Man erwartet, dass der Vorschlag in nächstes Parlamentsjahr akzeptiert werden wird. Dieser Vorschlag enthält sich viele Neuigkeiten über Corporate Governance. Entlang dieser Arbeit wird die beiden Handelsgesetze geprüft werden.

Die Hauptquellen des Corporate Governance Systems sind die Prinzipien der türkischen Kapitalmarktaufsichtsbehörde.

#### **3.2. Die Hauptrechten der Aktionäre**

In dieser Arbeit wird die Systematik der OECD Corporate Governance Regeln verwendet.

##### **3.2.1. Verlässliches Verfahren für die Registrierung ihrer Kapitalbeteiligungen**

Das Verfahren für die Registrierung der Kapitalbeteiligungen ist eine Erscheinung des Eigentumsrechts des Aktionärs über die Aktienunternehmen. Deswegen ist der Schutz von diesen Registern wichtig wie der Schutz des Eigentums. In der türkischen Handelsgesetz (HG) gibt es verschiedene Regeln für die Inhaberaktien und Namensaktien. Im Paragraph 409 Absatz 3 HG steht es, dass ohne Vollleistung der Kapitaleinlagepflicht, darf man keine Inhaberaktie ausgeben, und für Inhaberaktien gibt es keine Eintragepflicht

zum Aktienregister<sup>7</sup>. In Paragraph 326 Absatz 1 HG gibt den Vorstand die Aufgabe das Aktienregister zu führen. Dieses Register enthält sich die Vor- und Nachnamen, Titeln, Wohnadressen und die Höhe von Leistungen zum Ausgabebetrag verrechnet. In diesem Register gibt es Grundsätzlich nur die Namensaktionären.

Dieser Unterschied zwischen beiden Aktientypen ist ganz normal, weil man die Namensaktien ohne Vollenleistung des Einlageanspruchs übertragen kann. Mit diesem Register, kann das Unternehmen die verpflichteten und berechtigten Aktionäre verfolgen.

Die Verlässlichkeit dieses Registers ist sehr wichtig für die Aktionäre, weil das Register eine Vermutung für die Nachweisung des Eigentums über Aktie ist. Bis der Nachweisung des Fehlers im Register, wird die Information im Register wahrgenommen.

Gemäß Paragraph 416 Absatz 2 HG des türkischen Handelsgesetzes; Übertragung von Namensaktie ist gegen Unternehmen gültig, nur wenn die Namensaktienerwerber im Register registriert ist. Im Paragraph 417 Absatz 4 HG steht es, dass nur die Person, die im Register eingetragen ist, bei dem Unternehmen als Aktionär anerkannt ist. Das Teilnahmerecht zur Hauptversammlung und die damit verbundenen Rechte wie Stimmrecht, Fragerecht usw. gehören nur der Person, die im Register eingetragen ist. So versteht man besser, wie wichtig die Verlässlichkeit des Registers ist. Sonst ist es möglich das Kraftgleichgewicht im Unternehmen rechtswidrig zu ändern.<sup>8</sup>

Gemäß Paragraph 326 Absatz 1 HG ist der Vorstand des Unternehmens mit der Führung des Registers verpflichtet. Gemäß Paragraph 336 Absatz 3 HG darf der Vorstand diese Verantwortlichkeit nicht übertragen; nicht genug oder überhaupt nicht Führung des Registers verursacht die Verantwortlichkeit der Vorstandmitglieder. Sie sind Solidarschuldner der Schaden.

---

<sup>7</sup> Paragraph 415 des türkischen Handelsgesetzes

<sup>8</sup>Ali Pasli, Corporate Governance der Aktienunternehmen, Caga Stiftung Verlag, 2005, s.90-93

Der Aktionär kann dieses Recht nicht mit eigenem aktivem Verhalten verwenden. Durch die Führung des Registers bei dem Vorstand, bekommt der Aktionär die Verwendungsmöglichkeiten seinen Rechten. Das bedeutet, dass hier es kein aktives Recht des Aktionärs gibt, sondern es eine Pflicht des Vorstands und eine Auswirkung dieser Pflicht auf den Aktionären gibt.

Im Jahr 2005 sind ein paar Änderungen im Kapitalmarktengesetz (KmG) für börsennotierte Unternehmen gemacht. Seit diesen Änderungen werden die Aktien bei „Zentral Registrierungsagentur“<sup>910</sup> (Paragraph 10 Absatz A KmG) registriert. Diese Unternehmen sollen auch keine Aktienzertifikate ausgeben.<sup>11</sup> Dieses zentrale Registrierungssystem macht das Aktienregister noch sicherer. Aber in einem Fehlerfall ist die zentrale Registrierungsagentur verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit ist Verschuldenshaftung. Die Verschuldenshaftung kann ein Nachteil für die Aktionäre sein, wenn man mit solidarischen Verschulden von Vorstandmitgliedern vergleicht.

Die Corporate Governance Prinzipien der türkischen Kapitalmarktaufsichtsbehörde hat die Wichtigkeit des Registers im 1. Kapitel der Prinzipien wie folgende gezeigt;

**1.1.2. Major responsibilities of “shareholders relations department” include the following:**

**a- Keeping proper, secure and up-to-date records of shareholders,**

Und auch in 3.Kapitel (Hauptversammlung) nennt die Wichtigkeit wieder:

---

<sup>9</sup><http://www.mkk.com.tr/MkkComTr/en/home/index.jsp>

<sup>10</sup> Diese Agentur ist im September 2001 gegründet und hat im Juni 2002 zum arbeiten angefangen. Aber der effektive Handel durch die Agentur ist in 28 November 2005 angefangen.

<sup>11</sup>Gül Okutan Nilsson, Corporate Governance in Turkey, European Business Organization Law Review 8,2005, s. 210

### **3. The Right to Participate In the General Shareholders' Meeting**

**3.1 Within a reasonable period prior to the general shareholders' meeting, holders of registered shares should be recorded in the company's share ledger by also taking into consideration the records of institutions operating for the record keeping and safekeeping of shares in order to ensure attendance of real shareholders at the general shareholders' meeting.**

### **3.2.2. Veräußerung oder Übertragung von Aktien**

In den OECD Corporate Governance Prinzipien ist die Veräußerung oder Übertragung von Aktien als zweite Grundrecht bestimmt. In den Corporate Governance Prinzipien der türkischen Kapitalmarktaufsichtsbehörde ist dieses Recht wie folgendes geregelt:

#### **7. Transfer of Shares**

**Practices that would hinder shareholders to freely transfer their shares should be avoided. The articles of association should not contain provisions to impede the transfer of shares.**

Es gibt einige Begrenzungen über dieses Recht im türkischen Handelsgesetz. Es ist besser, wenn man diese Begrenzungen separat für die börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen beobachtet.

Für die Erschwerung der Übertragung und Veräußerung der Aktien durch die Voraussetzungen in der Satzung des Unternehmens, gibt es keine Begrenzungen, sondern Paragraph 405 und 418 des türkischen Handelsgesetzes erlaubt diese Voraussetzungen in der Satzung. Solche Regeln in der Satzung bringen den Aktionären Nebenpflichten. Die Aktionäre können die Aktien nur bei Erfüllung dieser Nebenpflichten übertragen. Ohne Erfüllung diesen Pflichten, kann der Vorstand verweigern, die neuen Eigentümer von den Aktien ins Aktienregister einzutragen. Solche Pflichten außer Kapitaleinlagepflicht, sind gegen der Aktiengesellschaftstheorie. Aber besonders bei nichtbörsennotierten Unternehmen sind sie nützlich für die

Verhinderung der Überfremdung. Wegen dieses Nutzens kann man diese Konflikte mit OECD Regeln außer Betracht lassen. Aber für die börsennotierten Unternehmen kann man solche Begrenzungen mit Nebenpflichten nicht akzeptieren. Aber im Jahr 2004 hat Corporate Governance Bericht der Kapitalmarkten Aufsichtsbehörde veröffentlicht, dass 25% der börsennotierten Unternehmen solche Begrenzungsklauseln in ihren Satzungen haben <sup>12</sup>.

Bei den börsennotierten Unternehmen, nach Istanbul Wertpapierenbörse Kotierungsbestimmung, gemäß Paragraph 13 Absatz 1/g um zu den Börsen zu kotieren, die Satzung des Unternehmens soll keine „Umlauf und Übertragung des Aktie verhindernden“ Paragraphen enthalten. Deswegen ist für die börsennotierten Unternehmen dieses Recht der Aktionäre nicht verhindert.

Bei den Übertragungsverbotklauseln in der Satzung ist die Lage anders. Gemäß Paragraph 416 Absatz 1 des Handelsgesetzes; Namensaktien können übertragen werden, wenn die Satzung der Unternehmen keine Klauseln dagegen enthält. Das bedeutet, dass die Satzung die Übertragung verhindern kann. Es ist in der Doktrin nicht klar, ob man gegen eine solche Klausel das Eigentum erwerben kann. Nach herrschender Meinung<sup>13</sup> kann das Eigentum erworben werden, aber das Unternehmen kann diese Eigentümer zum Aktienregister einzutragen ablehnen. In solche Fälle, ist das Eigentum der Aktie erworben aber die Aktionärrechten nicht, weil sie nur mit der Registrierung zum Aktienregister gültig sind.<sup>14</sup> Diese Klauseln sind ganz offen gegen Corporate Governance Prinzipien und man kann kein Grund um diese Verhinderung zu Recht zu zeigen. Der Aufbau der Aktiengesellschaft ist dagegen. In den Aktiengesellschaften leisten die Aktionäre das Kapital aber ihre Verwaltungsmöglichkeiten über die Gesellschaft sind begrenzt. Die Veräußerungs- und Übertragungsfreiheit der Aktien bringt zu dieser Situation ein Gleichgewicht. Wenn der Aktionär nicht zufrieden von der Verwaltung ist,

---

<sup>12</sup> <http://www.spk.gov.tr/displayfile.aspx?action=displayfile&pageid=69&fn=69.pdf> s.7

<sup>13</sup> Pasli, Ali; s.95

<sup>14</sup> Ahmet Selim SARIKAYA <http://www.huseyinust.com/forum/printthread.php?tid=1662>

soll freiwillig seine Aktien verkaufen können. Die Begrenzung dieser Freiheit stört dieses Gleichgewicht.<sup>15</sup>

Der neue türkische Handelsgesetzentwurf (HGEntf) regelt die Übertragung der Aktien in Paragraph 492 ff HGEntf.

Im Paragraph 492 steht es, dass eine Vinkulierungsklausel für die Übertragung möglich ist. Die Vinkulierungsklausel bedeutet, dass die Übertragung der Aktien nur mit der Zustimmung der Unternehmen gültig wird.

Im Paragraph 493 HGEntf hat der Gesetzgeber die Verweigerungsgründe für nichtbörsennotierten Unternehmen gezählt. Aber die Übertragungsbegrenzungen für die börsennotierten Unternehmen sind im Paragraph 495 HGEntf wie folgendes bestimmt:

**Das Unternehmen kann, die Person, die börsennotierten Namensaktien erworben hat, als Aktionär ins Aktienregister einzutragen verweigern, nur wenn in der Satzung eine Prozentsatzgrenze für die Anerkennung des Erwerbers als Aktionär bestimmt hat und diese Grenze überschritten ist.**

**Außerdem wenn der Erwerber auf Verlangen offen und klar nicht erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Name und Rechnung übernommen hat, kann das Unternehmen ihn ins Aktienregister einzutragen verweigern.**

.....

Die Übertragung der Aktionärsrechte ist im Paragraph 496 HGEntf geregelt. Dieses Problem ist in diesem Paragraph wie folgendes geregelt:

.....

**Der Erwerber kann das Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht verbundenen Rechte nicht ausüben, bis er bei dem Unternehmen anerkannt wird. Es gibt für ihn bei der Ausübung aller anderen Aktionärsrechte besonders beim Bezugsrecht, keine Begrenzungen.**

.....

---

<sup>15</sup> PAsli, Ali s.97

Gemäß Paragraph 498 HGEntf, das Unternehmen soll die Ablehnung in 20 Tagen erklären. Sonst wird es den Erwerber als Aktionär Anerkannt eingenommen.

### **3.2.3. Rechtzeitige und regelmäßige Offenlegung relevanter, wesentlicher Informationen über das Unternehmen:**

Das Informationsrecht hat zwei Seiten. Die passive Seite erklärt die Informationen, die einseitig veröffentlicht werden. Diese sind die Erklärungen von Unternehmen ohne von einem oder mehreren Aktionären zu verlangen. Aktive Seite ist ein zweiseitiger Zusammenhang. Dabei verlangt der Aktionär oder die Vertreter des Aktionärs eine Information und dafür erklärt das Unternehmen die Information als eine Antwort (das passiert meistens in der Hauptversammlung) oder lässt die Verlangte sich selbst die notwendigen Quellen für die Antwort beobachten.<sup>16</sup>

In der englischen Version von OECD Prinzipien ist dieses Recht wie folgendes geregelt:

**“obtain relevant and material information on the corporation on a timely and regular basis”**

Mit diesem Text erzielt man die Regulierung sowohl der aktiven als auch der passiven Seite des Informationsrechts.

Es gibt auch Definitionen über die Eigenschaften der Information. Die Informationen von Unternehmen sollen relativ und wesentlich<sup>17</sup> sein. Daneben mit der Bestimmung von Rechtzeitigkeit und Regelmäßigkeit, haben die Beauftragten die Pflicht Informationen zu den Aktionären zu übertragen. Das bedeutet auch, dass der Aktionär Informationen nicht erlangen muss. Ohne zu erlangen, müssen die Unternehmen die Informationen übertragen. Dieses

---

<sup>16</sup> KAYA,Arslan; Informationsrecht der Aktionär in der Aktiengesellschaft, s.4-5, 52-54.

<sup>17</sup> Wesentlichkeit ist neu addiert zum Corporate Governance Prinzipien im Jahr 2004.

Recht hat deswegen mit dem Prinzip der „Offenlegung und Transparenz“<sup>18</sup> eine enge Beziehung.

Beide des „passiven Teils vom Informationsrecht“ und vom „Offenlegungs- und Transparenzprinzip“ benötigen die Erklärung oder die Bereitstellung einiger Informationen für Beobachtung; die Beauftragten des Unternehmens sind dafür verpflichtet. Das ist eine Aufgabe von der Beauftragten wegen ihrer Arbeitstelle und die Berechtigten brauchen es nicht anzufordern. Wegen dieser engen Beziehung zwischen beiden Prinzipien, erweitert die Erweiterung von Prinzip „Offenlegung und Transparenz“ die „Passive Informationsrecht“ auch. Beide Rechten dienen bei der Aussicht zum gleichen Ziel, aber es gibt einige Unterschieden zwischen beiden Rechten. Beim passiven Informationsrecht ist die Aktionäre das Ziel, aber beim Offenlegung und Transparenz Prinzip ist das Ziel noch erweitert und enthält auch andere Angeredeten. (Diese können zukünftige Aktionäre, Arbeiter, Produzenten, Verbraucher, Staat, Gläubiger etc.)<sup>19</sup>

In türkischem Recht ist das Informationsrecht im 362. und 363. Paragraphen des türkischen Handelsgesetzes geregelt.

Gemäß Paragraph 362 HG sollen die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die jährlichen Berichten von den Vorstand und Aufsichtsrat und die Anträge über Gewinnverteilung, mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung in Sitz und Filialen des Unternehmens für die Aktionäre bereitgestellt werden.<sup>20</sup> Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und die jährlichen Berichten des Vorstands bleiben noch ein Jahr für Aktionäre bereit. Jeder Aktionär hat das Recht, ein Kopie von Bilanz- und Gewinn-Verlustrechnung zu nehmen (die Kosten werden dem Unternehmen gehören). Im türkischen Handelsregisterblatt wird erklärt, dass genannte Dokumenten zum Beobachten bereitgestellt sind. Die Aktionäre, die im Aktienregister registriert sind, sollen mit offizieller Bekanntmachung informiert werden.

---

<sup>18</sup> Dieses Prinzip ist im 5. Teil der OECD Corporate Governance Prinzipien geregelt.

<sup>19</sup> Pasli, Ali ; s.100, Fußnote 32

<sup>20</sup> Diese Regel ist verbunden mit dem Prinzip in der OECD Prinzipien II/C/1- (Informiert werden über Ort, Datum, Tagesordnung, auf der Hauptversammlung anstehenden Entscheidungen von der Hauptversammlung.)

Dieser Paragraph enthält die passive und retrospektive Seite des Informationsrechts.<sup>21</sup>

Gemäß Paragraph 363 Absatz 1 HG; die Aktionäre sind berechtigt die Aufsichtsratsmitglieder auf die Sachen, die sie zweifelhaft finden, Aufmerksam zu machen und die erforderliche Erklärung zu verlangen<sup>22</sup>. Auch im Paragraph 356 Absatz 1 HG ist geregelt, dass jeder Aktionär gegen Vorstandsmitgliedern und Arbeitsdirektoren einen Untersuchungsantrag geben können und die Untersuchung dieses Antrags dem Aufsichtsrat als Pflicht gegeben ist. Wenn man die beiden Paragraphen vergleicht, sieht man keine Begrenzung über die Sachen dafür man Antrag geben darf. Aber Paragraph 363 ist geregelt unter dem Titel „Hauptversammlung“. Obwohl die Begrenzung nicht öffentlich geschrieben ist, gibt der Titel den Zweifel, dass das Recht „erforderliche Erklärung zu verlangen“ man nur in der Hauptversammlung verwenden kann.<sup>23</sup> In der Literatur gibt es auch die Meinung, die der Gesetzestext bestimmt, dass man dieses Recht immer verwenden kann.<sup>24</sup>

Der Absatz 2 reguliert die Informierung durch die Beobachtung der Handelsbücher. Normalerweise dürfen die Aktionäre nach türkischem Handelsgesetz nicht die Handelsbücher des Unternehmens beobachten. Dieses Recht gehört zum Aufsichtsrat. Gemäß Paragraph 363 Absatz 2 ist die Beobachtung nur mit einer öffentlichen Erlaubnis von der Hauptversammlung oder eine Entscheidung des Vorstands erlaubt. Bei dieser Erlaubnis sind die Geheimnisse des Unternehmens von großer Bedeutung, weil das Gesetz geregelt hat, dass die Aktionäre die Geheimnisse des Unternehmens nicht lernen dürfen, soweit sie diese Geheimnisse von erlaubten Handelsbüchern gelernt haben. Das bedeutet, dass der Vorstand oder die Hauptversammlung den Antrag zum Beobachtung der Handelsbücher einfach ablehnen können, weil sie Unternehmensgeheimnisse enthalten. Auch gibt es im Gesetz keine Definitionen für das Unternehmensgeheimnis. Das bedeutet, dass der Vorstand oder die Hauptversammlung alles als Unternehmensgeheimnis

---

<sup>21</sup> Pasli, Ali; s.102

<sup>22</sup> (Absatz 1)

<sup>23</sup> Pasli, Ali; s.103

<sup>24</sup> Tekinalp (Poroy/Camoglu)

bestimmen können und deswegen bringt diese Beobachtung der Handelsbücher in Wirklichkeit kein praktisches Nutzen für die Aktionäre.

Außer diesen, gibt es noch einige Paragraphen über das Informationsrecht der Aktionäre. Diese sind die jährliche, die geschäftliche und die ökonomische Situation enthaltende Berichtvorstellungspflicht und die Pflicht auf einem Gewinnverteilungsangebot machen<sup>25</sup>, auf einer Gewinn-Verlust Rechnung machen und auf einer Bilanzausstellung<sup>26</sup>, auf einer Berichtsausstellung von Aufsichtsrat<sup>27</sup> und das Recht zu private Rechnungsprüfer berufen zu lassen.<sup>28</sup> Alle diese Paragraphen sind für das Informationsrecht von den Aktionären geregelt.<sup>29</sup>

Trotz aller diesen Paragraphen sind die Regelungen über das Informationsrecht nicht genug. In den OECD Prinzipien ist geregelt, dass die Aktionäre rechtzeitig<sup>30</sup> und regelmäßig<sup>31</sup> informiert werden sollen. Diese Eigenschaften der Information ist nur im Paragraph 362 HG geregelt und es gibt keine Regelungen um die aktiven Verhältnisse der Aktionäre in der Verwaltung des Unternehmens zu ermöglichen. Die Informationen, die als Pflicht erklärt worden sind, sind sie nur über vergangenes Jahr geregelt und mit einigen Begriffen der ökonomischen und geschäftlichen Situation begrenzt. Mit diesen Informationen kann man die echte Situation des Unternehmens nicht vorstellen. Als Ergebnis können die nicht genug informierten Aktionäre zum Verwaltung der Unternehmen, nicht wie die Corporate Governance Regeln bestimmen teilnehmen und können ihre anderen Aktionärsrechte nicht schützen. Man muss nicht vergessen, dass, obwohl das Informationsrecht ein selbständiges Recht ist, es auch die

---

<sup>25</sup> Türkische Handelsgesetzbuch, Paragraph 327

<sup>26</sup> Türkische Handelsgesetzbuch, Paragraph 325

<sup>27</sup> Türkisches Handelsgesetzbuch, Paragraph 354

<sup>28</sup> Türkisches Handelsgesetzbuch, Paragraph 348

<sup>29</sup> Pasli, Ali; s. 105

<sup>30</sup> Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die Information, vernünftig früher als der Zeit, die sie verwendet wird, gelernt worden soll. So ist diese Information für die Aktionäre richtig verwendbar.

<sup>31</sup> Die Regelmäßigkeit der Information bedeutet, dass die Informationen in periodischen Zeitmengen gemacht werden sollen, damit die Aktionäre von früher wissen welche Informationen, wann und wie sie bekommen werden.

Grundbasis von anderen Aktionärshauptrechten ist. Deswegen das Unternehmen, das der Aufbau der Corporate Governance realisieren will, soll den Inhalt von diesem Recht erweitern. Die Regelungen in diesem Gesetz können nicht begrenzt werden, aber es ist erlaubt den Inhalt von diesem Recht zu erweitern und die Verwendung von diesem Recht zu erleichtern. Um das zu schaffen sollen diese Unternehmen solche Regeln in der Unternehmenssatzung bestimmen.<sup>32</sup>

Dieses Recht ist außer Handelsgesetzbuch, natürlich auch im Corporate Governance Prinzipien der türkischen Kapitalmarktaufsichtsbehörde geregelt. Es ist im Kapitel 1 Teil 2 als ein Hauptrecht der Aktionäre bestimmt. Dieses Teil ist wie folgendes erklärt:

**2.1 There should be no discrimination among shareholders when exercising their right to obtain and evaluate information.**

**2.1.1. All information required to exercise shareholders' rights in a sound manner should be made available to all shareholders. The information should be submitted as complete, accurate and in a timely and diligent manner.**

**2.1.2 A shareholder who does not receive the information embracing the above mentioned qualities, will not be deemed as having approved the company's financial statements and released the board of directors from liability even though he/she may have voted affirmatively at the general shareholders' meeting. That will not also hinder the shareholder from suing for cancellation or responsibility.**

**2.1.3 Obligation to inform shareholders includes legal or commercial relationships with other enterprises or individuals with whom there is a direct/indirect managerial, administrative, supervisory or ownership related relationship.**

**2.1.4 Shareholders' right to obtain information simultaneously refers to obligation of the board of directors and auditors to provide such information.**

---

<sup>32</sup> Pasli, Ali , s.106

**2.1.5. The general shareholders' meeting or the board of directors may refuse to disclose information, only based on protection of trade secrets and the company's interests.**

**2.1.6 The right to request appointment of a special auditor is part of the shareholder's right to obtain and evaluate information. Within this framework, a provision may be included in the articles of association to allow each shareholder to have the right to request from the general shareholders' meeting that a special auditor is appointed for the examination and clarification of a specific material situation (R).**

**- In case the general shareholders' meeting rejects the shareholder's request to appoint a special auditor, then minority shareholder/shareholders would have a special right to legally request the appointment of a special auditor from the court. Such right may be separately included in the articles of association.**

**- The company management should refrain from effecting regulations that would complicate the procedure for the appointment of a special auditor, since the appointment of a special auditor serves as an effective device to conduct audit against malpractice claims.**

**2.2. In order to broaden the scope of shareholders right to obtain and evaluate information, any type of information that may affect the way in which shareholders exercise such rights, must be updated on a regular basis in an electronic form.**

Im Paragraph 2.1 ist geregelt, dass die Unternehmen keine Diskriminierung zwischen Aktionären bei der Ausübung des Informationsrechts machen dürfen und im 2. Teil ist geregelt dass die wichtigen Informationen in der elektronischen Form mitgeteilt werden sollen.

Nach Paragraph 2.1.3 ist sehr nützlich, dass die rechtlichen oder geschäftlichen, direkten oder indirekten, Verwaltungs-, Bewachungs- oder Besitzungsbeziehungen zwischen Unternehmen und anderen natürlichen oder juristischen Personen, besonders geregelt sind. Daneben ist „die Möglichkeit zum Gericht einen Antrag zu geben, um einen privaten Rechnungsprüfer zu berufen, wenn diese Anforderung in der

Hauptversammlung abgelehnt worden ist“ in die Satzung einzutragen, als ein Wahlrecht gezeigt (Paragraph 2.1.6). Obwohl erweitern und erleichtern die Prinzipien des Kapitalmarktaufsichtsrats das Informationsrecht der Aktionäre als Handelsgesetz, ist nur bei der Teilnahme zur Hauptversammlung und bei der Informierung vor der Hauptversammlung anwendbar. Die OECD genannte Regelmäßigkeit der Information ist in den Prinzipien außer Betracht gehalten.<sup>33</sup>

Die Definition der Unternehmensgeheimnisse ist ein großer Vorteil dieser Prinzipien, aber daneben Paragraph 2.1.5 begrenzt dieses Recht durch die Bestimmung, dass der Vorstand und die Hauptversammlung wegen anderer schützbarer Unternehmensinteressen außer Unternehmensgeheimnisse die Anträge zur Informierung und Beobachtung ablehnen können.<sup>34</sup>

Die Bestimmung (obwohl es nur eine Empfehlung ist) des von der privaten Rechnungsprüferberufung Antragsrechts als ein Aktionärrecht (statt Minderheitsrecht), ist eine wichtige Innovation. Aber um dieses Recht zu verwenden, soll das Unternehmen diese Regelung zur Satzung der Gesellschaft eintragen.

„Die Publizität und Transparenz“ ist auch sehr relativ und wichtig über dieses Recht, weil die in diesem Kapitel erweiterten Möglichkeiten, um Information zu bekommen, reguliert sind.

Dieser Begriff der Corporate Governance Prinzipien reguliert auch die passive Seite des Informationsrechts. Die Hauptregel in den OECD Prinzipien ist wie folgende erklärt:

**Der Corporate-Governance-Rahmen sollte gewährleisten, dass alle wesentlichen Angelegenheiten, die das Unternehmen betreffen, namentlich Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, Eigentumsverhältnisse und Strukturen der Unternehmensführung, zeitnah und präzise offen gelegt werden.**

---

<sup>33</sup> Pasli, Ali, s 106

<sup>34</sup> Pasli, Ali, s 107

Bei dieser Regel hat man bestimmt welche Informationen und mit welchen Eigenschaften erklärt werden sollen. Natürlich wird der detaillierte Inhalt über die Mitteilungen in den folgenden Paragraphen bestimmt. In den Prinzipien der türkischen Kapitalmarktaufsichtsbehörde ist dieses Recht in 2. Kapitel geregelt. Beim Kapitel 2/1.1 sind die Haupteigenschaften dieses Rechts wie folgendes bestimmt:

**Disclosed information should be accurate, complete, comprehensible, interpretable and easily accessible at low cost and be prepared to aid the individuals and institutions in their decision-making and presented equally<sup>1</sup>.**

Folgenden Paragraphen haben bestimmt, dass die Aktiengesellschaften eine Publizitätspolitik haben sollen (2/1.2); die Informationen, die der Wert von Kapitalmarktinstrumenten beeinflussen können(2/1.3); die Erwartungen auf die Änderungen über finanzielle Lage oder über Geschäfte (2/1.3,1.4,1.5.); ob die Gesellschaft zu den Prinzipien von der Aufsichtsbehörde passen, wenn nicht warum es so ist (2/1.6); erklären sollen. Es ist auch bestimmt, dass die Gesellschaften bei der Publizität nicht mit der Begrenzungen des Gesetzes verbunden bleiben, dazu sie alle Informationen, die die Entscheidung der Aktionäre und andere Relativen wirken können, erklären sollen.

Wie früher erklärt ist, ist die Wesentlichkeit in den OECD Prinzipien wieder genannt. Die Wesentlichkeit ist in den Anmerkungen der OECD Corporate Governance Prinzipien wie folgendes erklärt:

**Als wesentlich sind Informationen zu betrachten, deren Auslassung oder falsche Darstellung die von den Nutzern der Informationen getroffenen ökonomischen Entscheidungen beeinflussen kann.**

Die Bestimmung der Wesentlichkeit einer Information ist sehr wichtig, weil, wenn der Begriff „die Wesentlichkeit“ zu eng gedacht wird, die Funktion des Kapitalmarktes gestört wird. Aber wenn er zu weit gedacht wird, kann die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens begrenzt werden. Deswegen ist das Gleichgewicht über Wesentlichkeit zu bilden sehr schwer.

Die publizierten Informationen sollen auch präzise, offen und zeitnah sein. Die Präzision bedeutet genügend Informationen zu erhalten, um investieren zu entscheiden; Öffentlichkeit bedeutet die Klarheit der Information, um leicht zu verstehen. Die Zeitnähe der Information ist sehr wichtig, weil eine spät publizierte Information den Weg zur Manipulation öffnen kann und deswegen kann die Gleichheit zwischen Investoren gestört werden.

Bei der Verwendung des Informationsrechts ist die Regel „Gleiche Behandlung der Aktionäre“ sehr wichtig, weil meistens die Informationsfreiheit der Investoren durch diese Regel gestört wird. Die Aktionäre sind nicht immer Privatinvestoren. Es gibt auch eine große Menge von Finanzinvestoren und die Investitionen von solchen Investoren sind für die Unternehmen noch wichtiger, weil sie noch mehr Kapital anlegen können. Bei dem Entscheidungsprozess benötigen die beiden Gruppen möglichst viele Informationen, um eine richtige Investition zu machen. Aber meistens bekommen Privatinvestoren Informationen über zugängliche Quellen wie Geschäftsberichte, Pressemitteilungen usw. Die Finanzinvestoren und Analysten bekommen noch weitergehende Informationsquellen wie z.B. persönliche Gespräche, Konferenzen von den Analysten oder Conference Calls. Solche Informationen bekommen nur bestimmte Personen und das kann das Vertrauen im Kapitalmarkt stören. Deswegen ist dieser Bereich mit den OECD Corporate Governance Prinzipien Kapitel 3 und im Kapitel I Teil 8 von der türkischen Kapitalmarktaufsichtsbehörde reguliert.

Die Ergebnisse einer falschen Ermittlung sind auch sehr wichtig. Dieses Thema ist in den Prinzipien der Kapitalmarktaufsichtsbehörde so geregelt:

**2.1.2 A shareholder who does not receive the information embracing the above mentioned qualities, will not be deemed as having approved the company's financial statements and released the board of directors from liability even though he/she may have voted affirmatively at the general shareholders' meeting. That will not also hinder the shareholder from suing for cancellation or responsibility.**

Nach diesem Prinzip verhindert eine bestätigende Stimme den Aktionär nicht zur Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses oder zur Klageerhebung gegen verantwortliche Vorstandsmitglieder oder andere Personen, wenn er eine falsche oder nicht genügende Information erhalten hat. Natürlich kann diese Regel nicht allein Hilfe zum Aktionär leisten, weil die Verwirklichung dieser Regel mit der Eintragung in die Satzung möglich ist. Aber kann diese Regel mindestens für Interpretation und Erweiterung dieses Rechts nützlich werden.

Im Paragraph 380 des türkischen Handelsgesetzes steht es, dass eine Zustimmung der Bilanz auch die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern enthält, soweit nichts anderes bestimmt ist. Aber wenn die Bilanz einige Sachen nicht enthält oder falschen Sachen, die die Offenlegung der wirklichen Situation des Unternehmens verhindern, werden die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht wegen der Akzeptanz der Bilanz entlastet.

Gemäß Paragraph 381 HG ist es nicht möglich für die Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses zu klagen, wenn man an der Hauptversammlung teilgenommen hat und einen Widerspruch in der Hauptversammlung nicht erhoben hat. Aber wenn die Informationen des Unternehmens nicht genug oder richtig sind, man kann wegen Irrtum die Stimme als ungültig erklären. Wenn genug Stimmen wegen dieses Grunds ungültig werden, wird dann dieser Hauptversammlungsbeschluss nichtig.<sup>35</sup>

---

<sup>35</sup> Gül Okutan Nilsson, Corporate Governance in Turkey, European Business Organization Law Review 8,2005, s. 213

### 3.2.4. Teilnahme zur Hauptversammlung und Stimmrecht

In den OECD Corporate Governance Prinzipien ist als viertes Hauptrecht die Teilnahme zur Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geregelt.

Die Hauptversammlung besteht normalerweise aus Aktionären und jeder Aktionär hat Teilnahmerecht zur Hauptversammlung. Es ist nicht wichtig, wie viele Anteile sie haben. Dieses Recht ist ein erworbenes Recht, das man nicht beseitigen oder verlassen kann. Im Paragraph 385/2 des türkisches Handelsgesetzbuchs steht es die Definition des erworbenen Rechts und da steht „Sie sind die rechte ..... die von dem Teilnahmerecht zur Hauptversammlung entsteht.....“. Damit erklärt das Gesetz, wie wichtig das Teilnahmerecht zur Hauptversammlung ist. Auch im Paragraph 360/1 HG steht es „Aktionäre..... üben die Rechte über unternehmensbezügliche Angelegenheiten in der Hauptversammlung aus. Mit diesem Paragraph zeigt der Gesetzgeber, dass alle Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen und dass die Hauptversammlung der hauptsächliche Platz ist, um die anderen Aktionärrechten auszuüben.<sup>36</sup>

Gemäß Paragraph 374 Absatz 2 HG, „die Aktionäre, die irgendwie mit der Geschäftsführung mitgemacht haben, haben kein Stimmrecht über die Entlastung des Vorstands.“ Die Nichteinhaltung des Stimmrechts, begrenzt das Teilnahmerecht nicht.

Um das Teilnahmerecht zur Hauptversammlung zu verwenden, soll der Aktionär eine vernünftige Dauer vor der Hauptversammlung, mit der richtigen Methode zur Hauptversammlung eingeladen werden; die Ankündigung und Bekanntmachung der Tagesordnung bekommen; vor der Hauptversammlung zu den wesentlichen Informationen erreichbar gemacht worden. Das Teilnahmerecht soll man mit Rederecht, Fragerecht und Antragsrecht zusammen denken und alle diese Rechte als Hauptrechte annehmen. Um zu den Corporate Governance Prinzipien anzupassen, muss man die Ausübung

---

<sup>36</sup> Pasli, Ali ,s.108

von diesen Rechten sichern, anders gesagt; muss man die wirkliche Ausübung dieser Rechten ermöglichen.<sup>37</sup>

Wenn man eine generelle Auswertung des türkischen Rechts über dieses Thema macht, sind das Teilnahmerecht zur Hauptversammlung und die Einladungsmethoden sehr gut geregelt, aber das Informationsrecht der Aktionäre ist, wie früher erklärt, sehr begrenzt geregelt. Deswegen nicht so gut informierte Aktionäre können die Frage-, Rede und Antragsrechte, sogar Stimmrecht nicht so gut ausüben. Das zeigt, dass alle Rechte über Aktienunternehmen, besonders die Aktionärrechten sehr eng miteinander verbunden sind. Die Schwachheit von einem Recht wirkt allen anderen.<sup>38</sup>

Das Stimmrecht ermöglicht die Teilnahme von den Aktionären an der Verwaltung des Unternehmens und eine begrenzte Überwachung über die Verwaltenden des Unternehmens. Die Hauptversammlungsentscheidungen werden mit den Stimmen der Aktionäre entschieden und die Verwirklichung diesen Entscheidungen ist eine Pflicht für die Vorstand.<sup>39</sup> Durch diesen Weg nehmen die Aktionäre, verbunden mit ihren Anteilen, am Entscheidungsprozess des Unternehmens teil.

Gemäß Paragraph 373 HG gibt jede Aktie dem Besitzer mindestens ein Stimmrecht. Daneben ist es auch möglich, dass eine privilegierte Aktie mehrere Stimmrechte hat.

Das mit Aktien verbundene Stimmrecht von Besitzer ist ein unverzichtbares, erworbenes und nicht beseitigbares, aber begrenzbares Recht.

Gemäß Kapitalmarktengesetz Paragraph 14A können die börsennotierten Unternehmen mit einem dafür geeigneten Paragraph in ihrer Satzung Vorzugaktien ohne Stimmrechte aber mit Besonderheiten bei der Gewinnverteilung ausgeben. Diese besonderen Aktien sind nicht gegen Unverzichtbarkeitsregel von Stimmenrecht, weil sie ein besonderer Typ von Aktien sind. Sie sind nicht mit Stimmrecht ausgegeben und dann begrenzt mit der Satzung oder mit einer Entscheidung von Unternehmensorganen. Diese

---

<sup>37</sup> Pasli, Ali, s.108

<sup>38</sup> Pasli, Ali, s.109

<sup>39</sup> Türkische Handelsgesetzbuch; Paragraph 336 Absatz 4

Besonderheit beginnt mit dem Ausgeben von der Aktie, weil er am Anfang kein Stimmrecht hat.

In den Prinzipien von Kapitalmarktaufsichtsbehörde ist Stimmrecht im Kapitel 1 Teil 4 wie folgendes geregelt:

**4.1 The right to vote is an indispensable right, which cannot be abolished in any way by the articles of association and its essence can not be interfered with in any way.**

Mit diesem Paragraph ist die Unverzichtbarkeit und die Erworbenheit genannt.

**4.2 Any actions that may complicate the use of voting rights must be avoided. Each shareholder should be given the opportunity to exercise his/her voting right, including cross border voting, in the most appropriate and convenient manner.**

Dieser Paragraph erklärt, dass das Stimmrecht nicht gestört werden darf und für jeden Aktionär die nötigen Möglichkeiten, um das Stimmrecht auszuüben, ermöglicht werden muss. In heutigem Aufbau des Handelsgesetzbuchs ist die Stimme, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, über Internet oder mit der Post nicht möglich. Deswegen kann diese Regel jetzt nur Stimmen durch einen Vertreter enthalten. In dem Gesetzentwurf für das neue türkische Handelsgesetz wird die Teilnahme durch Internet an der Vorstandversammlung und an der Hauptversammlung möglich.<sup>40</sup> Wenn dieser Entwurf in der Zukunft akzeptiert wird, wird dann dieser Paragraph eine volle Anwendungsmöglichkeit finden.

---

<sup>40</sup> Paragraph 1505 Absatz 2 des Gesetzentwurfs für das türkische Handelsgesetz

**4.5. Privileges regarding voting rights should be avoided.**

**4.5.1. Shareholders of preferred stock should not have the privilege to nominate in a way that would distort the fair representation of holders of publicly traded shares in the management of the company.**

**4.5.2. Privileges on voting rights should be simple and allow shareholders to easily understand their rights. In order to balance ordinary and preferred stock, a provision can be inserted in the articles of association stating that owners of preferred stock may be granted privileged rights only up to 50% of their capital share (R).**

Paragraph 4.5 erklärt, dass die Sonderrechten über das Stimmrecht vermieden werden sollen. Paragraph 4.5.2 begrenzt die Eigenschaften und die Menge der Stimmen mit Sonderrechten. Die Sonderheit von diesen Stimmen soll Einfach und leichtverstehbar sein. Die Menge der Stimme mit Sonderrechte können höchstens 50% mehr, als der Anteil des Besitzers sein. Nach der Bestimmung der Ansicht von der Kapitalmarktaufsichtsbehörde zum Sonderrechte im Paragraph 4.5, ist die begrenzte Erlaubnis zu den Sonderrechten eine Unstimmigkeit für die Prinzipien. Es wäre besser, wenn der Aufsichtsrat das „one share- one vote“ Prinzip noch kräftiger behaupten.

Paragraph 4.5.1 reguliert die Sonderheit die Kandidaten auszustellen. Es ist sehr gut geregelt, dass nicht alle Arten von dieser Sonderheit verboten gemacht wird, sondern nur die Störung des Kandidatenausstellungsrechts von normalen Aktionären durch eine solche Sonderheit verboten ist. Diese Sonderheit kann man für die Teilnahme der Minderheiten an der Verwaltung verwenden.<sup>41</sup>

**4.7. In case cross ownership is associated with a controlling relationship, the companies in such cross ownership should avoid exercising his/her voting right in the general shareholders' meeting and disclose the issue to the public, provided that there exist no compulsory cases, e.g. to form a quorum.**

---

<sup>41</sup> Pasli, Ali, s.113

Gemäß Paragraph 4.7, wenn eine gegenseitige Beteiligung mit Beherrschung Situation gibt, sollen diese Unternehmen die Ausübung ihrer Stimmrecht vermeiden und diese Situation ankündigen, nur wenn kein zwingender Fall gibt. (z.B. Quorum zu bilden). Dieser Paragraph ist mit der allgemeinen Corporate Governance Theorie gegensätzlich, weil bei dieser Theorie die Ausübung des Stimmrechts immer unterstützt wird.

Das ist gegen der Natur von den Holding Unternehmen und gegen dem Pyramideaufbau von diesen Unternehmen. Wegen des Aufbaus dieser Unternehmen, kontrolliert ein Unternehmen die andere und das ist nur mit der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung möglich. Man soll dieses Stimmrecht nicht verbieten, sondern die Regelungen, um die Begrenzung von Rechten der Minderheiten zu verhindern, zu bestimmen.

### **3.2.5. Vorstandsmitgliedern Wahl und Entlassungsrecht**

Das fünfte Hauptaktionärrecht in den OECD Prinzipien ist die Wahl und das Entlassenrecht von den Vorstandsmitgliedern. Gemäß Paragraph 312 und 342 des türkischen Handelsgesetzbuchs, gehört das Wahlrecht der Vorstandsmitglieder zur Hauptversammlung. Man kann dieses Recht nicht übertragen. Das bedeutet, dass die Aktionäre dieses Recht nicht persönlich ausüben können. Sie sollen zuerst mit ihrer Teilnahme, die Wahl und das Entscheidungsorgan „Hauptversammlung“ bilden. Dabei sie müssen zum Versammlungs- und Entscheidungsquorum beachten<sup>42</sup>. Durch ihre Stimmen in diesem Organ konkretisieren sie ihr Wahlrecht. Weil die Hauptversammlung aus Aktionären besteht, ist dieses System nicht die Übertragung von diesem Recht. Die Bedeutung vom Übertragungsverbot in den OECD Prinzipien ist

---

<sup>42</sup> Das Versammlungsquorum ist bei der ersten Versammlung von der Hauptversammlung, wenn es kein anderes in der Satzung bestimmt ist, die Vertretung durch die Aktionäre von ein viertel der Unternehmenskapital. Bei der zweiten Versammlung ist dieses Quorum nicht gesucht und die Teilnehmern dürfen versammeln und entscheiden.

das Verbot, dieses Recht zu anderen Organen, die nicht von Aktionären gebildet sind, zu übertragen.<sup>43</sup>

Die Hauptversammlung hat neben Wahlrecht auch Entlassungsrecht. Gemäß Paragraph 316 des Handelsgesetzbuchs können die Vorstandsmitglieder und gemäß Paragraph 350 können die Aufsichtsratsmitglieder mit einer Hauptversammlungsentscheidung entlassen werden. Das ist eine sehr gute Entwicklung für die Corporate Governance Aufbau und hat es zu den OECD Prinzipien mit der 2004 Revision addiert.<sup>44</sup>

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist das Wahlsystem sehr wichtig. Nach türkischem Recht ist die Stimme von dem Aktionär, gültig wie die Zahl der Mitglieder; das bedeutet, dass die Stimme wie für jedes Mitglied einzeln bewertet wird. Das nennt man Stimmung mit verbreiteter Wirkung. In diesem System, wer die Mehrheit der Stimmen hat, kann alle Mitglieder des Vorstands bestimmen, weil er die ausreichende Stimmenzahl hat, um jede Stimmung zu gewinnen. Um die Minderheiten zu schützen, sucht man seit vielen Jahren nach neuen Systemen. Dafür ist in den letzten Jahren die Kumulative Stimmung populär geworden. Bei diesem System bekommt der Aktionär ein Stimmrecht für jedes Mitglied, aber er kann diese Stimmen zusammen verwenden. Zum Beispiel bekommt jeder Aktionär für die Wahl eines Vorstands mit sieben Mitgliedern, 7 Stimmen. Er kann zu jedem Mitglied eine Stimme geben oder alle seine Stimmen zu einem Kandidat geben. Bei diesem System ist die Mehrheit der Stimmen nicht genug um alle Mitglieder des Vorstands zu bestimmen, sondern braucht man noch mehr Stimmen um das zu schaffen.<sup>45</sup> Durch dieses System hat die Minderheit die Kraft, mindestens ein Teil des Vorstands für den Interessenschutz zu wählen. Dieses Wahlsystem ist sehr nützlich für Minderheitenschutz und dafür ist das Kapitalmarktengesetz geändert. Mit diesem Gesetz ist die Aufgabe eine Regulation für „Kumulative Stimmung“ zu machen, zur Kapitalmarktaufsichtsbehörde gegeben. Deswegen die Prinzipien von der Aufsichtsbehörde ist im Teil 5 wie folgendes geregelt:

---

<sup>43</sup> Pasli, Ali, s.115

<sup>44</sup> Pasli Ali, s.115

<sup>45</sup> Um einen Vorstand mit 7 Personen zu wählen, braucht man mit diesem System 87.5% +1 der Stimmen. Wenn die Zahl der Mitglieder mehr werden, braucht man noch mehr Stimmen.

### **5. Minority rights**

**Utmost care should be given to the exercise of minority rights.**

**- The cumulative voting procedure should be adopted so as to as certain that minority shareholders send their representatives to the board of directors.**

**- Minority rights are defined in the articles of association for shareholders' holding less than one twentieth of the company's capital. An enlargement of the scope of minority rights can be attained through the regulations in the articles of association of the company (R).**

Aber der Corporate Governance Bericht der Kapitalmarktaufsichtsbehörde hat im Jahr 2004 gezeigt, dass nur 1% der börsennotierten Unternehmen das kumulative Stimmungssystem verwenden.

### **3.2.6. Recht auf einen Gewinnanteil**

In den OECD Prinzipien ist die Teilnahme zum Gewinn als sechstes Hauptrecht geregelt. Dieses Recht ist im türkischen Handelsgesetzbuch und im türkischen Kapitalmarktengesetz reguliert. Gemäß Paragraph 455 „sind alle Aktionäre erlaubt, im Rahmen des Gesetzes und der Satzung, zu den Aktionären zuweisende reine Gewinn verhältnismäßig mit ihre Anteil teilzunehmen. Das bedeutet, dass alle Aktionäre Recht auf ein Gewinnanteil verhältnismäßig mit ihre Anteil zu bekommen haben. Aber es gibt auch Ausnahmen. Es ist bestimmt, dass dieses Recht ein erworbenes Recht ist, aber einigen Punkten machen dieses Recht schwacher. Als Erstes; Gewinnanteil wird nicht von der Bilanzgewinn gerechnet, sondern vom reinen Gewinn( gerechnet durch der Subtrahierung von vergangenen Verlusten von Gewinn) gerechnet worden. Das bedeutet ohne die vergangenen Verlusten zu säubern, darf man kein Gewinnanteil ausgeben. Aber auch ein großes Teil des Reingewinns kann man nicht verteilen. Zuerst muss man die gesetzlichen<sup>46</sup> und fakultativen<sup>47</sup> (in der Satzung bestimmten) Rücklagen

---

<sup>46</sup> Türkisches Handelsgesetzbuch Paragraph 466

sollen getrennt werden. Man kann auch ein Gewinnanteil für die Personen wie Vorstandsmitglieder, Nutzniessenden und Unternehmensarbeiter bestimmt werden. Auch die Vorzugaktien (mit der Besonderheiten in der Gewinnverteilung), (wie früher im Stimmrecht erklärt) bestimmt sind, können die Gewinn zu den Aktionären verteilt werden noch weniger machen.

Die wichtigste Gefahr gegen das Gewinnteilungsrecht ist die ohne dafür geeignete Regeln in der Satzung Rücklagenbestimmungsmöglichkeit des Vorstands oder der Hauptversammlung. Gemäß Paragraph 458 des türkischen Handelsgesetzes, ist es erlaubt für den Vorstand Rücklagen zu bestimmen, wenn nützlich und erforderlich gefunden ist, um das Geschäfte des Unternehmens ständig zu laufen oder möglichst stabile Gewinnanteilverteilung zu ermöglichen. Gemäß Paragraph 469/2 ist für die Hauptversammlung erlaubt mit den gleichen Voraussetzungen von Paragraph 458 entweder neue Rücklagen zu bestimmen, oder im Gesetz- oder Satzungsbestimmtenanteil der Rücklagen zu vergrößern. Die Voraussetzungen von beiden Paragraphen sind sehr subjektiv und man kann den Inhalt sehr leicht erfüllen. Deswegen ist es gefährlich zum Vorstand oder zur Hauptversammlung so viel Bewertungsrecht zu geben, weil meistens diese Organe unter der Kontrolle von Mehrheit sind. Diese Möglichkeiten können missbraucht werden, um den Minderheitsaktionären kein Gewinnanteil zu verteilen. Um das zu verhindern, hat der türkische Obergerichtshof dagegen drei Voraussetzungen als „Ziel“, „Objektivität“, und „Sachverständigens Untersuchung“ bestimmt.<sup>48</sup> Wie man gesehen hat, hat das türkische Handelsgesetz dieses Recht zu viel begrenzt und als Ergebnis sehen die Unternehmen die Klein- und Minderheitsaktionäre wie eine zinslose Kreditquelle für das Unternehmen. Deswegen braucht man noch mehrere Regeln um dieses Recht zu schützen im Handelsgesetzbuch.

Wenn man das Kapitalmarktengesetz beobachtet, sieht man, dass es in diesem Gesetz noch detaillierte Regeln gibt. Gemäß Paragraph 15 sollen die Aktiengesellschaften den Anteil für Gewinnverteilung in der Satzung regeln. Dieser Anteil kann nicht niedriger als dem von der

---

<sup>47</sup> Türkisches Handelsgesetzbuch Paragraph 467-468

<sup>48</sup> Yargıtay 11.HD ( Obergerichtshof 11. Rechtsdepartment) 09.02.1982 482/479

Kapitalmarktaufsichtsbehörde bestimmten Anteil werden. Aber die Kapitalmarktaufsichtsbehörde kann diese Gewinnanteilausgabepflicht abnehmen oder verschieben. Das bedeutet, dass die Aktienunternehmen eine Pflicht haben, ein mindest Gewinnanteil zu bestimmen, um zu den Aktionären auszugeben. Dieser Anteil ist für börsennotierten und nichtbörsennotierten Unternehmen als 20% von Reingewinn(Gewinn, nachdem gesetzlichen Rücklagen, Steuern und andere ökonomische Bezahlungen und die Verlusten von früheren Jahren subtrahiert hat), bestimmt<sup>49</sup>. So ist das Gewinnanteilbekommensrecht von Aktionären mit einer sicheren Regulation gut geschützt.

Es ist bestimmt, dass das Kapitalmarktengesetz noch detaillierte und sichere Regeln zum Aktionärsschutz hat. Man kann behaupten, dass diese Regelungen zum Corporate Governance Prinzipien passen. Aber die Haupterwartung der Aktionäre in der Börse ist nicht diese Gewinnanteil zu bekommen, sondern die Preiserhöhung der Aktien. Es ist bestimmt, wenn ein Unternehmen mehr Gewinnanteil verteilt, werden die Aktien noch wertvoller. Aber es gibt in diesen entwickelnden Börsen, wie der Türkei, noch andere Sachen, die zum Preisen in Börsen wirken. Deswegen kann man die Schaden von wenig Gewinnanteilverteilung im börsennotierten Unternehmen noch leichter aufholen. Deswegen sollen die Aktionäre von den nichtbörsennotierten Unternehmen geschützt werden. Um das zu schaffen, sollen die Regeln, wie das Kapitalmarktengesetz, ins Handelsgesetzbuch übertragen werden. Natürlich ist es nützlich, dass das Unternehmen diese Regeln in ihren Satzungen vorsieht.

Die Corporate Governance Prinzipien der türkischen Kapitalmarktaufsichtsbehörde hat dieses Recht im Kapital 1 Teil 6 geregelt. Man sieht, dass der Hauptziel ist, die Verteilung des Jahresgewinns zu ermöglichen und die Verwendung für die Interesse einer bestimmten Aktionärsgruppe oder Verwaltenden zu verhindern.

**6.1 The board of directors and executives of the company are prohibited from diminishing the profit through, collusive transactions, as defined in the related legislation.**

Die erste Regel hat bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder und die anderen Verwalter dürfen durch versteckte oder konspirative Geschäfte den Unternehmensgewinn nicht vermindern.

**6.2 The company should have a clearly defined and consistent dividend policy.**

**This policy should be announced to the shareholders at the general shareholders' meeting and also included in the company's annual report, prospectus and circulars.**

**6.2.1. The following issues should be incorporated in the dividend policy of the company:**

- a- Annual profit, amount and sources of distributable profit,**
- b- The criteria according to which the board of directors' prepare dividend distribution proposal,**
- c- Dividend to be paid for each share, while indicating different groups of shares,**
- d- Amount of dividend to be distributed to the board of directors, founders' benefit shares, and employees of the company and the method for its calculation,**
- e- Location, time and terms of payment for dividends,**
- f- Should interim dividends are to be paid in the following accounting period, the Principles and provisions relating to interim dividend payments,**
- g- By taking into consideration any indirect shareholder relationships, the amount of dividends due to be paid to real persons who own a significant portion of distributable profit (for the small investors the amounts may be summed up),**

**h- Information regarding past and planned donations/contributions to be performed by the company during the accounting period or at the end of the accounting period.**

**6.3 In case the board of directors proposes not to distribute any dividends at the general shareholders' meeting, the basis for such proposal and information on the method of use of the profit should be announced to the shareholders and published in the annual report, prospectus and circulars.**

**6.4. Distribution of dividends should be performed within the period prescribed by the legislation and as soon as possible after each general shareholders' meeting.**

Die Regeln von 6.2 bis 6.4 bestimmen, dass die Unternehmen eine bestimmte und konsequente Dividendenverteilungspolitik haben sollen; dass diese Politik publizieren sollen und wenn der Dividend nicht ausgegeben wird, sondern als Rücklage geteilt ist, das mit rationalen Gründen erklären sollen.

**6.6 A consistent dividend distribution policy is constituted to balance the interests of the shareholders and the company**

Paragraph 6.6 bestimmt, dass die Dividendenverteilungspolitik das Gleichgewicht zwischen Interessen von Aktionäre und Unternehmen bilden soll. Das ist ganz richtig, weil das Ziel der Corporate Governance nicht unter allen Umständen die möglichst viel Ertrag für Aktionär zu ermöglichen ist, sondern erzielt die Unterstützung der langfristigen Entwicklung der Unternehmen und die Verhinderung der Ausnützung von Aktionären.<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup> PAsli, Ali, s.126

## **4. Corporate Governance System und Regeln in Deutschland**

### **4.1. Die Quellen**

Die Regulation in Deutschland über alle Aktienunternehmen ist mit dem Aktiengesetz gemacht. Die Hauptquelle von Corporate Governance ist der deutscher Corporate Governance Kodex. Anders als OECD Prinzipien und Türkische Corporate Governance Prinzipien, Deutscher Kodex enthält sich kein besonderes Kapitel für die Hauptaktionärrechte. In dem zweiten Kapitel des Kodexes ist nur Teilnahme zu der Hauptversammlung und zu den Stimmrechten reguliert. Andere Hauptaktionärrechte haben die Quellen im Aktiengesetz. Weil das Informationsrecht der Aktionäre eine sehr enge Beziehung mit der Publizität und Transparenz des Unternehmens hat, sind diese Regeln ein Teil von den Quellen des Informationsrechts der Aktionäre.

### **4.2. Die Hauptrechte der Aktionäre**

#### **4.2.1. Verlässliches Verfahren für die Registrierung ihrer Kapitalbeteiligungen**

Für jede Aktiengesellschaft, die die Namenaktien oder Zwischenscheine ausgibt, ist ein Aktienregister zu führen eine Pflicht.

Die Eintragung zum Aktienregister ist im Paragraph 67 des deutschen Aktiengesetzes geregelt. Der Zweck des Aktienregisters ist die Rechtsklarheit über die Personen, die gegenüber der Aktiengesellschaft als Mitglied berechtigt und verpflichtet sind. Mit dieser Klarheit kann man die reale Kapitalaufbringung durchsetzen.<sup>51</sup> Die Eintragung ins Aktienregister beschränkt die beiden Seiten (Unternehmen und Aktionär) als eine unwiderlegbare Vermutung.<sup>52</sup> Diese Vermutung erklärt die registrierte Person als berechtigt und verpflichtet gegen Unternehmen. Um die Aktionärrechte wie Teilnahme zur Hauptversammlung, zum Stimmrecht usw. zu verwenden, muss man ins Register eingetragen sein. Deswegen ist die Verlässlichkeit dieses Registers sehr wichtig.

---

<sup>51</sup> Uwe Hüffner AktG. Kommentar. S.308

<sup>52</sup> Münchener Kommentar ,Bayer,Verlag C.H. Beck München 2003, s.377

Die Aktienregisterführungspflicht ist mit dem Paragraph 91 zum Vorstand gegeben, weil das Aktienregister ein von den erforderlichen Handelsbüchern ist. Diese Pflicht ist bestimmt keine persönliche Führung, aber der Vorstand kann die technische Durchführung auf das Hilfspersonal oder Drittunternehmen delegieren, sofern ihm die Letztentscheidungsbefugnis und jederzeitige Zugriffsmöglichkeit verbleibt.<sup>53</sup> Die Verantwortlichkeit über das Register kann man nicht übertragen werden zum Hilfspersonen oder Drittunternehmen.<sup>54</sup>

Aktienregister enthält gemäß Paragraph 67 Absatz 1 den Name, das Geburtsdatum, und die Adresse des Namensaktionhabers, auch die Stückzahl oder die Aktiennummer, und bei Nennbetragsaktien den Betrag.

Die Eintragung ins Register ist keine Voraussetzung, um die Aktie zu erwerben. Solche Übertragungen sind außer Aktienregister gültig. Weder können Mängel der Übertragung durch die Eintragung ins Aktienregister geheilt werden, noch ist ein gutgläubiger Erwerb im Vertrauen auf eine solche Eintragung möglich.<sup>55</sup> Die Eintragung ist gültig nur im Verhältnis zwischen der Aktiengesellschaft und dem Aktionär. Nur die im Register eingetragene Person kann die Aktionärrechten verwenden.

Um eine Namensaktie umzuschreiben wegen des Aktionärwechsels, die berechnigte (alte oder neue Aktionär) soll dem Vorstand der Rechtsübergang mitteilen und beweisen. Es gibt keine Pflicht darüber, es ist eine Obliegenheit für das eigene Interesse. Diese Mitteilung können die Berechnigten sich selbst oder durch einen Dritten machen.<sup>56</sup>

Im Aktiengesetz ist keine Form für das Aktienregister bestimmt, aber im Handelsgesetzbuch Paragraph 239 Absatz 4 ist geregelt, dass die Handelsbücher in den Datenträgern geführt werden können. Es ist wichtig dass diese Eintragungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet sind.

---

<sup>53</sup> Münchener Kommentar AktG, s.380 Rn.14;

<sup>54</sup> Hüffer AktG, 6.Auflage, Rn. 5

<sup>55</sup> Spindler/Stilz, AktG, Rn.25; Münchner Kommentar AktG /Bayer Rn.36; Hüffer AktG, Rn.11; Bürgers/Körber AktG. Rn.12

<sup>56</sup> Bürgers/Körber AktG, Rn. 23

Wie früher erklärt ist, dürfen die Gesellschaften die dritten Unternehmen, die diese Führung in Elektronischer Datenbanken machen, delegieren.

Nach diesem Überblick zu den wichtigen Gesetzesregelungen kann man sehen, wie wichtig eine verlässige Aktienregisterführung ist.

**2.1.1 Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.**

Deutscher Corporate Governance Kodex hat mit diesem Paragraph bestimmt, dass man für die Ausübung der Aktionärrechten an der Hauptversammlung teilnehmen muss. Für die Teilnahme muss man zuerst als ein Aktionär akzeptiert werden. (Das wird in den nächsten Themen detailliert erklärt.) Gemäß Paragraph 67 Absatz 2 :

**Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.**

Das Bedeutet, dass man die Aktionärrechten nicht verwenden kann, ohne im Aktienregister eingetragen werden.

In dem Deutschen Corporate Governance Kodex gibt es keine bestimmte Regel über verlässige Aktienregisterführung. Nur im Paragraph 4.1.3 steht es:

**Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).**

Diese Regel gibt den Vorstand die Pflicht, um die gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und das enthält natürlich die Regeln über das Aktienregister.

In der Doktrin ist diese allgemeine Regulation richtig gefunden.<sup>57</sup>

Meiner Meinung nach, es wäre besser, wenn der Kodex über das Aktienregister eine einzelne Regel nannte und wie wichtig dieses Recht für Corporate Governance ist, zeigte. Die Regulationen der OECD Prinzipien und türkische Corporate Governance Prinzipien sind so reguliert.

#### **4.2.2. Veräußerung oder Übertragung von Aktien**

Die Übertragung von Aktien ist im Paragraph 68 des Aktiengesetzes geregelt. Grundsätzlich können die Aktien ganz frei übertragen werden. Aber gemäß Absatz 2 der Paragraph 68 die Aktien können Vinkuliert werden.

Vinkulierung ist eine gesetzliche Einschränkung, damit die Übertragung der Aktien, die Zustimmung der Vorstand, Aufsichtsrat oder Hauptversammlung braucht. Das Ziel der Vinkulierungsklausel ist die Überfremdung der Unternehmen (meistens in Familienunternehmen) und eine feindliche Übernahme einer Dritten, insbesondere von einem Wettbewerber verhindern. Daneben prüft man die Zahlungsfähigkeit der Aktionäre, die eine nicht voll eingezahlter Aktie erwerben wollen.<sup>58</sup>

Die Vinkulierungsklausel ist gültig mit der Übertragung in die Satzung. Diese Begrenzung ist nur für die Namenaktien möglich. Für die Inhaberaktien ist die Vinkulierung nicht möglich.

Die gesetzlichen Grenzen der Vinkulierung darf man nicht überschreiten, weiterreichende Satzungsregelungen sind nichtig.

Grundsätzlich das Organ für die Zustimmung von der Übertragung ist der Vorstand. Aber in der Satzung kann man das als die Hauptversammlung oder der Aufsichtsrat bestimmen. Man kann auch in der Satzung die Verweigerungsgründe bestimmen.

Die Zustimmung ist nötig für das Verfügungsgeschäft. Wenn die Übertragung nicht zugestimmt wird, ist das Verpflichtungsgeschäft noch

---

<sup>57</sup> Martin Peltzer; Deutsche Corporate Governance; C.H.Beck Verlag, 2004, Rn.56; Ringleb/Kremer/Lutter/v.Werder Deutscher Corporate Governance Kodex Kommentar, C.H.Beck Verlag, München, 2008, 3.Auflage, Rn.617

<sup>58</sup> Münchener Kommentar AktG. S.1666, Rn.35

gültig. Wenn die Satzungsklausel die Ungültigkeit des Verpflichtungsgeschäfts bestimmt, ist sie nichtig.

Neben der Vinkulierung gibt es auch für einige Berufsgruppen (wie Rechtsanwaltsgesellschaften.(BRAO 59a)) Aktionärkreis Kontrolle<sup>59</sup>.

Außer diese Begrenzungen darf man die Namensaktien mit der Indossament übertragen. Die Freie Übertragung der Aktien ist in den OECD Prinzipien als ein Hauptrecht der Aktionäre bestimmt. Die Vinkulierung stört dieses Recht besonders beim börsennotierten Unternehmen.

#### **4.2.3. Rechtzeitige und regelmäßige Offenlegung relevanter, wesentlicher Informationen über das Unternehmen**

Die Aktive und passive Teile des Informationsrechts sind früher erklärt. Die Arten von dem Auskunftsrecht sind in deutscher Doktrin als individuelles und allgemeines auskunftsrecht bestimmt. Wie im „Quellen“ begriff erklärt ist, ein Teil des Informationsrechtes als die Publizität und Transparenz im Deutschen Corporate Governance Kodex erklärt. Dieser Teil reguliert nur den allgemeinen (Passive) Teil des Informationsrechts. Daneben das Aktiengesetz und die „Fragerecht“ in der Hauptversammlung Regeln der Kodex regulieren den individuellen (Aktive) Teil des Informationsrechtes.

Im Paragraph 131 des Aktiengesetzes ist das Auskunftsrecht (Fragerecht) geregelt. Absatz1 Satz 1 der Paragraph 131 ist wie folgendes:

**Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.**

Diese Information ist wichtig für die Aktionäre um neue Investitionen zu machen oder die Aktionärsrechte wie Anfechtungsklage, Sonderprüfung oder Stimmrecht zu verwenden. Dieses Recht kann man nur in der Hauptversammlung ausüben. Deswegen Auskunftsrecht ist ein Aktionärrecht

---

<sup>59</sup> Münchener Kommentar AktG. S.1666, Rn.36

um das Organ „Hauptversammlung“ informiert zu machen. Dieses Recht sieht deswegen wie ein Recht der Hauptversammlung aus, aber ist ein individuelles Informationsrecht des einzelnen Aktionärs.<sup>60</sup> Die verlangte Information soll erforderlich zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung sein.

Diese Fragen sollen in der Hauptversammlung durch den Vorstand mündlich beantwortet werden. Bei der Hauptversammlung nur der Vorstand ist gesetzlich mit Beantwortung verpflichtet. Aber in der Praxis antwortet der Aufsichtsratsvorsitzende auf die den Aufsichtsrat interessierten Fragen.<sup>61</sup>

Der zweite Absatz des Paragraphen 131 ist mit dem UMAG geändert. Gemäß der neuen Regelung, kann der Versammlungsleiter, im Rahmen einer Satzungsregelung das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Diese neue Regelung gibt dem Versammlungsleiter eine schwere Belastung zu entscheiden was zeitlich angemessen im Sinne der Satzungsregelung ist. Aber mit dieser Möglichkeit kann man die Hauptversammlung noch effektiver führen und die Hauptversammlung von typischen Fragen nach Statistiken, Listen usw. entlasten.<sup>62</sup>

Die neue UMAG Regelung gibt auch die Möglichkeit von Antworten zu verweigern gemäß Paragraph 131 Absatz 3 Nr:7, wenn die geforderte Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist. Meistens die Unternehmen stellen die Standartinformationen in ihren Webseiten, deswegen ist eine Wiederholung der gleichen Informationen in der Hauptversammlung eine unnötige Belastung.<sup>63</sup>

Der Passive Teil des Auskunftsrechts ist unter der „Transparenz“ Begriff der Corporate Governance Kodex geregelt. Transparenz ist ein Hauptziel für Deutscher Corporate Governance System. Diese Besonderheit

---

<sup>60</sup> Bürgers/Körper AktG Kommentar s.849 Rn: 1

<sup>61</sup> Deutscher corporate Governance Kodex Kommentar, 3. Auflage .s.89, Rn.260

<sup>62</sup> Deutscher Corporate Governanace Kodex Kommentar, s.88 Rn. 257

<sup>63</sup> Deutscher Corporate Governanace Kodex Kommentar, s.89 Rn. 263

ist in der Präambel des Kodex genannt. Gemäß Absatz 1 Satz 2 der Präambel:

**...Der Kodex soll das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar machen...**

Deutscher Corporate Governance Kodex 6.1 reguliert die Ad Hoc Publizität. Nach dieser Regel, wenn der Vorstand Insiderinformationen hat, die die Gesellschaft unmittelbar betreffen, soll der Vorstand diese Information unverzüglich veröffentlichen. Das ist im 15. Paragraph des WpHG (Wertpapierhandelsgesetz) geregelt.

Gemäß Paragraph 13 der WpHG sind Insiderinformationen, konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen.<sup>64</sup> Diese Informationspflicht ist sehr wichtig für die Transparenz der Unternehmen und Börsen. Aber im Absatz 3 der Paragraph 15 WpHG ist die Befreiung von der Mitteilungspflicht geregelt. Die Unternehmen können die Erklärungen aufschieben, wenn:

der Schutz der berechtigten Interessen des Emittenten größer ist als das Interesse des Kapitalmarkts an einer vollständigen und Zeitnahen Veröffentlichung.

Keine Irreführung der Öffentlichkeit zu befürchten ist und

Der Emittent die Vertraulichkeit der Information gewährleisten kann.<sup>65</sup>

Nach Ablauf des Befreiungszeitraums sollen diese Informationen in Veröffentlichungszeitpunkt mit aktueller Fassung veröffentlichen. Wenn die Insiderinformation in diesem Befreiungszeitraum entfällt, muss man nicht mehr veröffentlichen.

---

<sup>64</sup> Deutscher Corporate Governance Kodex Kommentierung, s.298, Rn. 1207

<sup>65</sup> Deutscher Corporate Governance Kodex, eine Handbuch für Entscheidungsträger, Pfitzer/Oser/Orth, 2. Auflage, s.215

Bei den Informationsmitteilungen ist die Gleichbehandlung der Aktionäre sehr wichtig. Diese Pflicht ist im Aktiengesetz Paragraph 53a und Deutsche Corporate Governance Kodex 6.3 bestimmt. Das Ziel ist die Kleinaktionäre gegen eine Diskriminierung für die Großinvestoren zu schützen. Meistens können die Großinvestoren die Informationen noch leichter als Kleinaktionäre erreichen. Um diese Investitionen zu bekommen, geben die Unternehmen viele Erreichungsmöglichkeiten wie Videokonferenz usw. zu diesen Investoren. Um das zu verhindern, ist Kodex 6.3 wie folgendes geregelt:

**Die Gesellschaft wird die Aktionäre bei Informationen gleich behandeln. Sie soll ihnen unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.**

Die Informationen vor der Hauptversammlung zu bekommen ist auch wichtig für die Vorbereitung zur Hauptversammlung. Im Paragraph 175 Absatz 2 des Aktiengesetzes ist die Auslegung des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vortands für die Verwendung des Bilanzgewinns für die Aktionäre im Geschäftsraum der Gesellschaft geregelt. Jeder Aktionär kann eine Abschrift von diesen Unterlagen verlangen. Alle diese Informationen gehören zum vergangenen Jahr. Dieser Paragraph regelt die retrospektive Seite des Informationsrechts.

Die Regelmäßigkeit und die Rechtzeitigkeit der Information sind sehr wichtig. Die Rechtzeitigkeit ist im WpHG als unverzüglich bestimmt. Für die Regelmäßigkeit gibt es eine Regelung im Rechnungslegungsteil des Kodexes. Gemäß 7.1.1 des Kodexes soll man für ersten und zweiten Halbjahren einen Halbjahresfinanzbericht vorbereiten. Auch in den Halbjahren soll man mit Zwischenmitteilungen oder Quartalfinanzberichten die Aktionäre Informieren.

#### **4.2.4. Teilnahme zur Hauptversammlung und Stimmrecht**

Die Hauptversammlung ist im Kodex 2.1 und im Aktiengesetz Paragraph 118 geregelt. Die Kodexbestimmung enthält sich die sprachlich vereinfachte Form des Paragraph 118 AktG.

- (1) Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.**
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen. Die Satzung kann jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf.**
- (3) Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 Abs. 1 kann bestimmen, dass die Hauptversammlung in Ton und Bild übertragen werden darf.**

Gemäß Absatz 1 können die Aktionäre ihre Rechte in der Hauptversammlung ausüben. Diese Regel ist gleich mit dem Kodex 2.1.1 :

**2.1.1 Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.**

Hierzu gehören die Rechte „Teilnahme zu Hauptversammlung<sup>66</sup>“, „das Rederecht“, „das Antragsrecht“ und „das Fragerecht“. <sup>67 68</sup>

---

<sup>66</sup> Paragraph 118 der Aktiengesetz

<sup>67</sup> Paragraph 131 der Aktiengesetz

<sup>68</sup> Deutscher Corporate Governance Kodex Kommentierung, Ringleb/Kremer/Lutter v. Werder, 3.Auflage s. 75, Rn: 207

Die Begrenzung, dass die Rechte der Aktionäre nur in der Hauptversammlung ausgeübt werden können, ist nur gültig, wenn diese Rechte an die Angelegenheiten der Gesellschaft betroffen werden.

Das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung ist ein unentziehbares Recht. Das Teilnahmerecht enthält sich darin auch das Recht auf ungehinderten Zugang zum Versammlungsraum. Der Versammlungsraum soll leicht auffindbar, physisch zu bewältigen (insbesondere für gehbehinderten Personen oder Rollstuhlfahrer).<sup>69</sup>

Zum ungehinderten Zugang gehört auch die Möglichkeit, ohne überlange Wartezeiten am Eingang zum Versammlungsraum betreten zu können.

Beim Eingang zum Versammlungsraum ist die Zugangskontrolle ein anderes Problem. Die Identitätskontrolle für die Prüfung der behaupteten Vertretungsverhältnisse, ist in der Kompetenz der Versammlungsleiter zulässig und geboten. Auch Personen und Gepäckkontrolle sind erlaubt für die Sicherheit von allen Versammlungsteilnehmern. Aber wenn diese Zugangskontrollprozeduren im Einzelfall quantitativ oder qualitativ überspannt werden, werden diese Kontrollen ein Hindernis gegen dem Teilnahmerecht der Aktionäre. Trotz die Teilnehmer rechtzeitig angekommen sind, ist die Grenze überschritten, wenn diese Kontrollen die Möglichkeit zur effektiven Teilnahme an der Hauptversammlung verhindern. Es ist auch eine Teilnahmerechtsverletzung, dass die notwendigen Begleiter nicht eintreten zu lassen. (Zum Beispiel die Hilfspersonen für die Kranken oder Behinderten, auch ein Übersetzer für fremde Aktionäre. Dabei Assistenten, Sekretärinnen oder Berater sind keine notwendigen Begleiter). Alle solche Fälle gehört zu der Kompetenz der Entscheidung von dem Versammlungsleiter.<sup>70</sup>

**2.2.3 Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, .....**

---

<sup>69</sup> Münchener Kommentar AktG. Rn. 53,s.23

<sup>70</sup> Münchener Kommentar AktG. Rn. 54,s.24

Gemäß 2.2.3 der Deutsche Corporate Governance Kodex darf jeder Aktionär an der Hauptversammlung teilnehmen. Das bedeutet, dass es nicht wichtig ist, ob diese Aktie ein Stimmrecht hat oder nicht. Die Vorzugsaktieninhaber können auch an der Hauptversammlung teilnehmen, obwohl sie keine Stimmrechte haben. Das ist auch gültig für die Inhaber der Aktien, die wegen nicht (voll) eingezahlter Einlage oder wegen eines Stimmverbots vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.<sup>7172</sup> Teilnahmeberechtigung hängt von der Aktionärstellung und nicht vom Stimmrecht ab.<sup>73</sup>

Das Teilnahmerecht ist auch gültig für die Stellvertreter der Aktionäre. Aber Analog Paragraph 134 Absatz 3 Satz 2 AktG, soll diese Vollmacht in schriftlicher Form sein.<sup>74</sup>

Im Gesetz gibt es kein Teilnahmerecht vorgesehen für die Dritten. Die Hauptversammlung ist eine Versammlung für Aktionäre, Aufsichtsrat und Vorstand. Es ist keine veröffentliche Veranstaltung. Diese gilt auch für Fernsehen und für die Presse.<sup>75</sup> Um sie zu zulassen, ist der Versammlungsleiter berechtigt.

Diese Eigenschaft der Hauptversammlung bringt einige Probleme für Vollübertragung der Hauptversammlung über Internet. Die Hauptversammlung soll nicht bei jedem erreichbar sein. Die Berechtigten sind in letzten Paragraphen erklärt. Gemäß Paragraph 118 Absatz 2 sollen die Aufsichtsrat und Vorstand sowieso an der Hauptversammlung teilnehmen. Deswegen sind die Aktionäre, die zur Hauptversammlung nicht teilnehmen können, die Zielgruppe der Übertragung über Internet, Die Dritten die kein Teilnahmerecht zur Hauptversammlung haben, sollen zur Übertragung nicht erreichen können. Für die Identifizierung und die Legitimation stehen die bekannten Pin und Passwort Systemen zur Verfügung. Wenn die Aktionäre

---

<sup>71</sup> Münchener Kommentar AktG. Rn. 60,s.26

<sup>72</sup> Hüffer AktG, 7.Auflage, Paragraph 118 Rn. 9 s.602

<sup>73</sup> NomosKommentar, Aktienrecht und Kapitalrecht, 2. Auflage, S.636 Rn.17

<sup>74</sup> Münchener Kommentar AktG. Rn. 65,s.29; Hüffer AktG, 7.Auflage, Paragraph 118 Rn. 14 s.603

<sup>75</sup> NomosKommentar, Aktienrecht und Kapitalrecht, 2. Auflage, S.640 Rn.44

bei der Gesellschaft bekannt sind (wie Namenaktien) gibt es kein Problem. Aber es ist schwerer für die Inhaberaktionäre. Sie sollen zuerst zum Unternehmen sich anmelden und bei der Gesellschaft identifiziert werden. Aber in einer kurzen Zeit vergeben diesem Kode und gleichzeitig ist den unerlaubten Erreich zu verhindern sehr schwer.<sup>76</sup> Es ist auch nicht erlaubt eine reine virtuelle Hauptversammlung über Internet zu machen. In letzten Jahren hat die Europäische Union beschäftigt mit der Modernisierung des Aktionärrechtes. Besonders mit der „Richtlinie zur Stärkung der Aktionärrechte“ im Jahr 2007, hat die Ermöglichung der Elektronische Hauptversammlung und Abstimmung zu den Aktiengesellschaften überlassen. In Zukunft mit der Eintragung diesen Richtlinien in die Satzungen wird elektronische Abstimmung möglich sein.<sup>77</sup>

Paragraph 2.1.2 von Kodex bestimmt das „one share – one vote“ Prinzip wie folgendes:

**Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten ("golden shares") sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.**

Wie früher erklärt ist „One Share - One Vote“ bedeutet, dass jede Aktie zum Aktionär ein Stimmrecht gibt. Mit dieser Regel, wer mehr Aktien hat, bekommt mehrere Stimmrechten. Aber diese Regel ist nur Grundsätzlich bestimmt, die wichtigste Ausnahme von Grundsatz sind die Vorzugsaktien, die kein Stimmrecht haben.<sup>78</sup>

Eine andere Ausnahme der „One Share – One Vote“ Prinzip war die Höchststimmrechte. Bis zum Inkrafttreten der KonTraG<sup>79</sup> (1.Mai 1998) konnte man ein Höchststimmrecht in der Satzung bestimmen, damit über einer

---

<sup>76</sup> Deutscher Corporate Governance Kodex Kommentierung, Ringleb/Kremer/Lutter v. Werder, 3.Auflage s. 89, Rn: 325

<sup>77</sup> Kort, Michael; Infotechnologie im Aktienrecht: Zum Stand der “elektronischen Hauptversammlung”; NZG,17/2007, s.653

<sup>78</sup> AktienGesetz Paragraph 12 Absatz 1 Satz 2

<sup>79</sup> Gesetz Zur Kontrolle Und Transparenz Im Unternehmensbereich

Grenze (meistens als %5 oder %10 bestimmt) neue Aktien kein Stimmrecht geben. Diese Regel hat man sehr viel kritisiert. Deswegen ist mit der KonTraG, der Paragraph 138 des Aktiengesetzes geändert. Mit dieser Änderung ist diese Begrenzung von Stimmrecht für die börsennotierten Gesellschaften nicht mehr möglich. Diese Klausel in den Satzungen war im 1.Juni 2000 erloschen, soweit sie bis dieses Datum nicht geändert sind.<sup>80</sup><sup>81</sup>

Die Mehrstimmrechte sind auch mit dem früher erklärten KonTraG abgeschafft. Diese Unzulässigkeit ist im Kodex genannt.

Dieses System ist der wichtigste Baustein des Kapitalmarktes. Die Abweichungen von diesem Grundsatz entsprechen nicht die Erwartungen des Kapitalmarktes und machen die Eigentümerkontrolle schwächer.<sup>82</sup>

Nach Paragraph 2.2.4 genannt sind die Mehrstimmrechte, Vorzugstimmrechte und Höchststimmrechte nicht erlaubt.

#### **4.2.5. Vorstandsmitgliedern Wahl und Entlassungsrecht**

Wie früher erklärt ist, üben die Aktionäre ihre Rechte in der Hauptversammlung aus und das Stimmrecht ist der wichtigste Weg um die Verwaltungspolitik der Unternehmen zu bestimmen. Durch Stimmrecht wählt man die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Bei der Ausübung dieses Recht ist das Stimmgewicht sehr wichtig. Wie früher erklärt ist, darf man bei den börsennotierten Unternehmen mit dem Höchststimmrecht und Mehrstimmrecht Klauseln nicht mehr das „One Share – One Vote“ System stören. Das ist eine der wichtigsten Regel des Stimmrechts, das im Corporate Governance Kodex vorgesehen ist.

---

<sup>80</sup> Deutscher Corporate Governance Kodex Kommentar, s.78,Rn.223

<sup>81</sup> Asuman Yılmaz ; Das magazin von Istanbul Handels Universität(Istanbul Ticaret Üniversitesi Dergisi),Das Stimmrecht des Aktionärs in Deutschen Aktienrecht (Alman Anonim Ortaklıklar Hukuku'nda Hissedarın Oy Hakkı: Oy Hakkının Teorik Esasları), 2004, Heft:5, April - Seite: 57

<http://www.iticu.edu.tr/kutuphane/dergi/d5/M00065.pdf>

<sup>82</sup> Deutscher Corporate Governance Kodex Kommentierung, Ringleb/Kremer/Lutter v. Werder, 3.Auflage s. 66, Rn: 216

Die Wahl der Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder macht man mit einfacher Mehrheit. Wie früher erklärt ist, hat jede Aktie in diesem System eine Wirkung als eine Stimme für jeden Kandidaten. Dieses System ist nötig für eine demokratische Verwaltung in den Unternehmen. Aber der Nachteil dieses Systems ist, wenn ein Aktionär oder eine Aktionärgruppe die Mehrheit der Aktien haben, können sie alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestimmen. Die alternative von diesem System ist früher in der Arbeit beobachtet.

#### **4.2.6. Recht auf einen Gewinnanteil**

Das Gewinnverteilungsrecht ist im 4. Absatz des Aktiengesetzes geregelt.

.....

**(4) Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Hauptversammlungsbeschluß nach Absatz 3 oder als zusätzlicher Aufwand auf Grund des Gewinnverwendungsbeschlusses von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen ist.**

**(5) Sofern die Satzung dies vorsieht, kann die Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschließen.**

Das Recht auf Gewinnbeteiligung wird allgemein als das wichtigste mitgliedschaftliche Vermögensrecht des Aktionärs bezeichnet.<sup>83</sup> Dieses Recht kann man in zwei Teilen beobachten. Erster Teil ist der mitgliedschaftlicher Gewinnanspruch. Dieser Anspruch ist einen abstrakten Anspruch auf der Verteilung des Bilanzgewinns. Er entsteht, sobald der Jahresabschluss

---

<sup>83</sup> Köllner Kommentar AktG.s. 699 Rn.79;Münchener Kommentar S.192 Rn: 96

ordnungsgemäß festgestellt und hierbei ein Bilanzgewinn ausgewiesen wurde.<sup>84</sup>

Um dieses Recht als konkret verwenden zu können, braucht man einen Gewinnverwendungsbeschluss von der Hauptversammlung. Diese Gewinnverwendungsbeschluss muss man gemäß Paragraph 175 Absatz 1 Satz 2 AktG mit einer Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftjahres entscheidet worden. Wenn die Hauptversammlung nicht in dieser Frist organisiert wird, haben die Aktionäre Recht zu verklagen.<sup>85</sup>

Der Anspruch auf den Bilanzgewinn ist nicht übertragbar sondern verbunden mit der Mitgliedschaft.<sup>86</sup>

Mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses entsteht ein Ausschüttungsanspruch. Das ist der konkrete Teil des Gewinnanteilsanspruchs. Dieser Gewinnverwendungsbeschluss soll sich eine Verteilung des Bilanzgewinns (oder ein Teil des Bilanzgewinns) enthalten. Dieser Anspruch ist dann der schuldrechtliche Anspruch des Aktionärs auf Ausschüttung der anteiligen Dividende.<sup>87</sup>

Das schuldrechtliche Dividendenrecht ist nicht mehr mit der Mitgliedschaft verbunden und darf man es übertragen.

Wie früher erklärt wird, um kein Gewinnverteilung zu machen, bilden die Gesellschaften Rücklagen, und verwenden alle Bilanzgewinn um diesen Rücklagen zu bilden. Im Paragraph 58 Absatz 1 AktG ist diese Freiheit mit der 50% des Jahresüberschusses begrenzt:

---

<sup>84</sup> Münchener Kommentar AktG. s.192 Rn.98

<sup>85</sup> Münchener Kommentar AktG. S.192 Rn. 99; Hüffer AktG Kommentar s.281 Rn. 26

<sup>86</sup> Bürgers/Körber, Heidelberger Kommentar, s.369 Rn. 28, Münchener Kommentar s. 192 Rn. 100

<sup>87</sup> Münchener Kommentar AktG. s.193 Rn.102

**(1) Die Satzung kann nur für den Fall, daß die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt, bestimmen, daß Beträge aus dem Jahresüberschuß in andere Gewinnrücklagen einzustellen sind. Auf Grund einer solchen Satzungsbestimmung kann höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.**

Diese Begrenzung ist nur für die Satzung bestimmten Rücklagen gültig. Über die Rücklagen durch der Entscheidung der Hauptversammlung gibt es keine Begrenzung. Um eine Rücklagenbildung zu entscheiden, muss die Hauptversammlung in der Satzung ermächtigt sein. Diese Ermächtigung soll in dem Zeitpunkt der Entscheidung ins Handelsregister eingetragen sein. Das Bedeutet eine rückwirkende Satzungsregelung ist nicht möglich.<sup>88</sup>

Für Minderheitenschutz gibt es im Paragraph 254 AktG ein Anfechtungsgrund.

**Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns**

**(1) Der Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns kann außer nach § 243 auch angefochten werden, wenn die Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn Beträge in Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt, die nicht nach Gesetz oder Satzung von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen sind, obwohl die Einstellung oder der Gewinnvortrag bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern und dadurch unter die Aktionäre kein Gewinn in Höhe von mindestens vier vom Hundert des Grundkapitals abzüglich von noch nicht eingeforderten Einlagen verteilt werden kann.**

---

<sup>88</sup> Münchener Kommentar s.175 Rn.27

Der Zweck von diesen Paragraph ist den Schutz der Minderheitsaktionäre vor einer „Aushungerung“ durch eine nicht mehr rechtfertigbare Einstellung der Erträge in die Rücklagen.<sup>89</sup>

In der Doktrin ist geschrieben, dass für den Aktionärschutz diese Regeln nicht ausreichend sind. Es ist argumentiert, dass eine statutarische Zwangsklausel, die zur Rücklagenbildung berechtigt und zugleich verpflichtet wird, erforderlich ist.<sup>90</sup>

Es gibt keine direkte Regel über das Ausschüttungsrecht der Aktionäre im Deutschen Corporate Governance Kodex. Obwohl dieses Recht im Aktiengesetz gut geregelt ist, es wäre besser, wenn dieses Recht im Kodex genannt und die Wichtigkeit verdeutlicht würde.

## **5. Der Vergleich von Beiden Prinzipien**

### **5.1. Verlässliches Verfahren für die Registrierung ihrer Kapitalbeteiligungen**

Die Regeln von dem türkischen Handelsgesetz und deutsche Aktiengesetzen sind ungefähr gleich. Bei den beiden dürfen die Aktiengesellschaften nicht Inhaberaktien ausgeben, ohne die gesamte Kapitaleinlage zu bekommen. Aber ohne diese Kapitaleinlage zu bekommen, dürfen sie Namenaktien ausgeben.

Deswegen ist in beiden Ländern die Führung des Aktienregisters eine Pflicht für Aktiengesellschaften. Mit diesen Register kann man die Rechte und Pflichten (besonders Kapitaleinlagepflicht) des Aktionärs folgen. Die Informationen die ins Register eingetragen werden sollen, sind auch gleich.

In beiden Ländern sind die Funktionen des Registers gleich. Die Aktionäre sind für die Aktiengesellschaft als Aktionäre anerkannt, nur wenn sie ins Register eingetragen sind und das Register eine Vermutungsfunktion für Mitgliedschaft zu der Aktiengesellschaft hat.

Der einzige Unterschied zwischen beiden Ländern ist die Übertragung von Führung zu dritten Personen. In der Türkei macht man durch Zentrale

---

<sup>89</sup> Bürgers/Körper, Heidelberger Kommentar, s.1513 Rn. 1

<sup>90</sup> Münchener Kommenter AktG. S.175 Rn. 26

Registrierungsagentur seit dem Jahr 2005 die Führung des Aktienregisters bei den börsennotierten Gesellschaften. Aber In Deutschland ist keine besondere berechnigte Organisation dafür genannt und macht man die Führung meistens durch dritte Privatunternehmen.

In Deutschen Corporate Governance Kodex gibt es kein besonderer Paragraph für dieses Recht. Im Kodex ist bestimmt dass der Vorstand um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sorgen soll. Dieser Paragraph wirkt für die Aktienregisterführungspflicht im Aktiengesetz auch. Meiner Meinung nach wäre es besser, wenn Deutsche Kodex diese Pflicht in einem Paragraph besonders genannt hätte, wie z.B. OECD Prinzipien II/A.1 .

## **5.2. Veräußerung oder Übertragung von Aktien**

Die beiden Rechtsnormen haben viele Ähnlichkeiten. In beiden Ländern sind die Beschränkungen durch die Satzung möglich. Die Paragraphen 405 und 418 des türkischen Handelsgesetzes und Paragraph 68 des deutschen Aktiengesetzes machen diese Beschränkungen erlaubt (Vinkulierung).

## **5.3. Rechtzeitige und regelmäßige Offenlegung relevanter, wesentlicher Informationen über das Unternehmen**

Das Informationsrecht ist im deutschen Recht besser und detailliert geregelt. Die Beiden Rechtssysteme passen zu den Erwartungen von OECD Prinzipien. Aber die Regelmäßigkeit der Information ist noch besser in Deutschen Corporate Governance Paragraph Kodex 7.1.1 geregelt.

Im türkischen Recht muss man einigen Erweiterungen über dieses Recht bestimmen, wie z.B. die bessere Bestimmung was ein Unternehmensgeheimnis ist; die Bestimmung der Informierung durch eine Gerichtshofsentscheidung; die Klarmachung der Antworthungspflicht des Angefragten beim Fragerecht, und die bessere und klare Bestimmung der Regelmäßigkeit und Rechtzeitigkeit des Informationsrechts.

#### **5.4. Teilnahme zur Hauptversammlung und Stimmrecht**

Die Regulationen von beiden Ländern sind ungefähr gleich. Das Teilnahmerecht zur Hauptversammlung darf man nicht begrenzen. Das Stimmrecht ist nicht verbunden mit der Hauptversammlung und Vorzugsaktien haben auch Teilnahmerecht zur Hauptversammlung. Die Teilnahme ist sich selbst und durch Vertreter möglich. Das gleiche gilt beim Stimmrecht.

Ein Unterschied von türkischem Recht wird mit der Handelsgesetzesentwurf die jetzt in der Gesetzeskommission des Parlaments vorbereitet ist, in der Zukunft verwirklicht werden. Wenn der Entwurf mit heutigem Text akzeptiert wird, bringt die Möglichkeit die Teilnahme und Stimmrecht durch Internet.

#### **5.5. Vorstandsmitgliedern Wahl und Entlassungsrecht**

Beide Regulationen für dieses Recht sind wieder ähnlich. Einziger Unterschied von Corporate Governance Prinzipien ist, das empfohlene Stimmungssystem. Die Beide Systemen haben akzeptiert „One Share – One Vote“ Prinzip. Aber für Stimmung ist nach Corporate Governance Prinzipien von der türkischen Kapitalmarktaufsichtsbehörde im Kapital 4 Paragraph 3.4 und Kapital 1 /Paragraph 5 die kumulative Stimmung bestimmt.

#### **5.6. Recht auf einen Gewinnanteil**

Dieses Recht ist in beiden Ländern gut reguliert worden. Die Hauptgefahr gegen dieses Recht ist die Verhinderung des Ausschüttungsrechts durch Gewinnverwendung für Rücklagen. Die beiden Rechtssysteme haben dagegen Maßnahmen vorbereitet. In der Türkei hat man das durch eine Mindestgrenze für Ausschüttung geregelt und in Deutschland ist das durch eine Höchstgrenze für die Rücklagen bestimmt.

In dem Fall der Hauptversammlungsentscheidung für eine nicht nötige Rücklagenbestimmung kann man in beiden Rechten für Anfechtung der Hauptversammlungsentscheidung klagen.

#### **5.7. Allgemeines**

Die Stammung des türkischen Handelsgesetzes ist das deutsche Handelsgesetz. Vor dem zweiten Weltkrieg ist Prof. Ernst Hirsch wegen

Nationalsozialismus in die Türkei gekommen und hat in Istanbul Universität unterrichtet. Weil er die Hauptbausteine des türkischen Handelsgesetzes gebildet hat, ist diese heutige Ähnlichkeit zwischen türkischen und deutschen Recht nicht zufällig. Die Entwicklung des Corporate Governance Systems in beiden Rechten machen die Gesellschaften noch stabiler und das Unterstützt die Entwicklung und die ökonomischen Beziehungen zwischen beiden Ländern.